

20. Ausgabe

editorial

Jürgen Wagner

beiträge

- 1 Veranstaltungen: Universität Liechtenstein
- 2 Veranstaltungen: Universität Zürich
- 3 LiteraTour
- 4 LiteraTour spezial
- 5 Medienmitteilung von SwissFoundations
- 6 «npoR» - Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
- 7 Deutschland - Rechtsprechung: Steuerrecht
- 8 Aktuelles
- 9 Fehler und Fallen bei der Selbstanzeige – oder Steuerhinterziehung-Deluxe
- 10 Insihgeschäfte und «Bankkontostiftung»?
- 11 Steuern als Schlankheitsmittel – Kurioses zur Vielseitigkeit der Funktion von Steuern
- 12 Vorseilender Gehorsam in Rechtshilfeverfahren?
- 13 Kampf der unmoralischen legalen Steuergestaltung!
- 14 Die Neudefinition des biblischen Steuerzehntels
- 15 Was lange währt... oder: Trost für Mandanten
- 16 Das Schließfach
- 17 Gold, Glitzer und Edelsteine...
- 18 Die Tantra-Massage im Steuerrecht
- 19 Deutschlands wenig bekannte Seite – Steueroase und Platz für Geldwäsche
- 20 EFTA-Urteil vom 27. November 2013, E-6/13

trust meets
trust meets and
needs trust
needs trust

schwärzler

Rechtsanwälte | Attorneys at Law

editorial

2009	1	2	3	4
2010	5	6	7	8
2011	9	10	11	12
2012	13	14	15	16
2013	17	18	19	20.

Einen schönen Winter wünscht



Ihr Jürgen Wagner, LL.M.
Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@liechtenstein-journal.li

Redaktion **liechtenstein-journal** **redaktion@liechtenstein-journal.li**

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

20. Ausgabe

5. Jahrgang, Ausgabe 4, Dezember 2013

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
Postfach 803, Abtswingertweg 4, 9490 Vaduz, Liechtenstein
redaktion@liechtenstein-journal.li

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint am **15. März 2014**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

20. Ausgabe

Zur 20. Ausgabe des Liechtenstein-Journal möchten wir – abweichend vom bisherigen Konzept der Zeitschrift – 20 Meldungen, Gedanken, Statements, Zitate oder sonstige Gedankensplitter abdrucken, die nicht immer mit rechtlichen Dingen zu tun haben. Unabhängig davon, ob sie nun einen Bezug zum liechtensteinischen Recht haben – mehr oder weniger oder gar nicht – lohnt sich dennoch das Lesen und Nach-Denken.

Inhalt

103	1	Veranstaltungen: Universität Liechtenstein
103	2	Veranstaltungen: Universität Zürich
104	3	LiteraTour
106	4	LiteraTour spezial
108	5	Medienmitteilung von SwissFoundations
109	6	«npoR» - Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen
110	7	Deutschland - Rechtsprechung: Steuerrecht
110	8	Aktuelles
112	9	Fehler und Fallen bei der Selbstanzeige – oder Steuerhinterziehung-Deluxe
114	10	Insichgeschäfte und «Bankkontostiftung»?
115	11	Steuern als Schlankheitsmittel – Kurioses zur Vielseitigkeit der Funktion von Steuern
116	12	Vorauselender Gehorsam in Rechtshilfverfahren?
116	13	Kampf der unmoralischen legalen Steuergestaltung!
117	14	Die Neudefinition des biblischen Steuerzehntels
118	15	Was lange währt... oder: Trost für Mandanten
120	16	Das Schließfach
122	17	Gold, Glitzer und Edelsteine...
123	18	Die Tantra-Massage im Steuerrecht
123	19	Deutschlands wenig bekannte Seite – Steueroase und Platz für Geldwäsche
124	20	EFTA-Urteil vom 27. November 2013, E-6/13

1

Veranstaltungen:
Universität Liechtenstein

Am 30. Januar 2014 findet der vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht veranstaltete «27. Rechtsprechtag» statt.

Univ. Doz. Dr. iur. *Peter Bussjäger*, Mitglied des Staatsgerichtshofes sowie Forschungsbeauftragter, Fachbereich Recht, Liechtenstein-Institut, Bendern wird sich folgendem Thema widmen:

«Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes»

Der Referent des Tages wird in praxisbezogener Weise auf aktuelle Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes eingehen. Aus der aktuellen Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofes werden unter anderem Entscheidungen zur Zulässigkeit rückwirkender gesetzlicher Regelungen oder von Eingriffen in die Privatsphäre wie bei Beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen, der Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs bis hin zu Entscheidungen über die Reichweite der Religionsfreiheit dargestellt. Zahlreiche Entscheidungen des Staatsgerichtshofes befassen sich auch mit den grundrechtlichen Dimensionen der Gewährung von Verfahrenshilfe. Neben der Darstellung dieser Judikatur soll schliesslich auch ein Überblick über die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in migrationsrechtlichen Fragen gegeben werden.

Zum 27. Rechtsprechtag möchten wir Sie recht herzlich einladen und würden uns sehr freuen, Sie am 30. Januar 2014 um 18.00 Uhr an der Universität Liechtenstein begrüßen zu dürfen. Gerne nehmen wir Ihre ANMELDUNG über unsere Homepage entgegen.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

Wir freuen uns, Ihnen auf diesem Wege den Termin und das Thema der Liechtenstein Trust Conference

(vormals Liechtensteinische Trust Tagung) bekanntgeben zu dürfen.

Die halbtägige Veranstaltung (Nachmittag) findet am

Dienstag, 15. April 2014

statt, bei der folgende Themen behandelt werden:

«Trust als Instrument der Unternehmensstrukturierung, die Haftung des Trustee sowie Grenzüberschreitende Trusts»

Die Liechtenstein Trust Conference wird wie gewohnt vom Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht der Universität Liechtenstein durchgeführt.

Über Ihre Teilnahme an der Liechtenstein Trust Conference würden wir uns sehr freuen und dürfen Sie bereits heute bitten, diesen Termin frei zu halten. Eine detaillierte Einladung nebst Programm werden wir Ihnen voraussichtlich im Januar 2014 übersenden.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

2

Veranstaltungen:
Universität Zürich

Wir erlauben uns, Sie auf folgenden Vortrag im Rahmen der Vorträge am Mittag Spezial aufmerksam zu machen:

Marcel Schmocker, Fürsprecher, LL.M., Senior Advisor, General Counsel Division Credit Suisse AG, Zürich spricht zum Thema: **«FIDLEG - Anlegerschutz und Rechtsdurchsetzung im Private Banking»**

Datum: Freitag, 17. Januar 2014

Ort: CS Forum St.Peter
St.Peterstrasse 19, 8001 Zürich

Zeit 12.00 – 12.30 Uhr Sandwiches und Getränke
12.30 – ca. 13.45 Uhr Vortrag und Diskussion

Der Vortragsbeitrag beträgt CHF 60.00 inkl. Unterlagen, Sandwiches und Getränke.

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne unter folgendem Link entgegen:

<http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/vortragsreihe-am-mittag/>

Wir freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen.
Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Kellerhals / Direktor

3

LiteraTour

GmbHR (GmbH-Rundschau Heft 23/2013, 01.12.2013)

Dr. Rolf Schwedhelm / Dr. Klaus Olbing / Prof. Dr. Burkhard Binnewies

Aktuelles Steuerrecht rund um die GmbH zum Jahreswechsel 2013/2014

Das Jahr 2013 war im Wesentlichen vom Gesetzgebungschaos rund um das «JStG 2013» geprägt; letztlich wurde dann nur das Organschaftsrecht leicht reformiert. Die derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen lassen noch nicht erkennen, wohin die Reise im Unternehmenssteuerrecht künftig gehen wird; abgezeichnet hat sich allerdings bereits eine Neuauflage des

zuletzt am Diskontinuitätsgrundsatz gescheiterten Investmentsteuergesetzes. Neben einer Bestandsaufnahme der aktuellen Steuergesetzgebung stellt dieser Beitrag die aus Sicht der Autoren wichtige Rechtsprechung rund um die GmbH zusammen.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt

Stimmrechtsvollmachten bei der GmbH oder GmbH & Co.: ein Formproblem?

Die Bedeutung der in § 47 Abs. 3 GmbHG enthaltenen Formvorschrift (Wirksamkeitsvoraussetzung oder blosse Legitimationsgrundlage?) ist Gegenstand eines bis heute noch offenen Streits. Dieser schlägt sich im gesellschaftsrechtlichen Alltag nicht durchgehend nieder. Die Einhaltung der Textform ist einfach. Auch pflegen Geschäftsführer (Versammlungsleiter) mit formlos erteilten Stimmrechtsvollmachten bei der Zulassung von Vertretern und bei der Mitzählung ihrer Stimmen im Einklang mit dem Gesellschafterkreis unbürokratisch umzugehen. Beide Beobachtungen lassen eine Entschärfung der Streitfrage erkennen. Dennoch bringt die Ungewissheit über die Gültigkeit formlos erteilter und mitgeteilter Stimmrechtsvollmachten unerquickliche Anfechtungsrisiken formeller Art mit sich, die sich durch sachgerechte Interpretation des § 47 Abs. 3 GmbHG minimieren lassen.

Prof. Dr. Volker Römermann

Die Insolvenzverwalter-GmbH: BGH lehnt mit faden-scheinigen Argumenten ab - Besprechung von BGH, Beschl. v. 19.9.2013 - IX AR(VZ) 1/12

Der BGH hält eine GmbH für ungeeignet, selbst das Amt eines Insolvenzverwalters auszuüben. Er entnimmt das dem - eindeutigen - Wortlaut des Gesetzes und rechtfertigt diese Regelung in einer umfangreichen verfassungsrechtlichen Argumentation. Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob dies über-

WAGNER & JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann

www.wagner-joos.de

zeugt, und stellt die Entscheidung in den Kontext der jüngeren Entwicklung haftungsbeschränkter Gesellschaftsformen von Angehörigen freier Berufe.

AG (Die Aktiengesellschaft Heft 24/2013, 20.12.2013)

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ök.

Organhaftung in der AG - Reformbedarf aus wissenschaftlicher Perspektive

Die Haftung der Organmitglieder der AG kann mit Fug und Recht als ein Dauerbrenner des deutschen Aktienrechts bezeichnet werden, die in Wellen immer wieder Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion ist. Die Finanzmarktkrise und die eklatanten Missstände in einigen Banken haben die Diskussion wieder erneut belebt – allerdings nicht nur im Hinblick auf eine weitere Verschärfung der Organhaftung, sondern auch ihrer richtigen Ausbalancierung. Demgemäss ist es kein Wunder, dass der Deutsche Juristentag sich 2014 des Themas annehmen wird. Dabei soll in diesem Beitrag der Schwerpunkt auf einer Analyse rechtspolitischer Möglichkeiten liegen. Zunächst werden die Optionen auf der materiell-rechtlichen Pflichtenebene untersucht, insbesondere der Compliance- und Riskmanagementpflichten, um dann die Rolle der D&O-Versicherungen als Absicherung des Risikos des Vorstandes kurz unter die Lupe zu nehmen. Kein Haftungstatbestand kann präventive Wirkungen entfalten, wenn er nicht durchgesetzt wird; daher ist auf die Durchsetzungsmechanismen im deutschen Aktienrecht besonderes Augenmerk zu legen, insbesondere der Pflichten des Aufsichtsrats und der Ausgestaltung der Aktionärsklage nach § 148 AktG. Last but not least spielt die strafrechtliche Flankierung in der Praxis eine ganz erhebliche Rolle - auch wenn die Prozesse bislang eher Mangelware sind.

Ministerialrat Prof. Dr. Ulrich Seibert

Der Übernahmekampf Porsche/VW und das Schwarze-Peter-Spiel um das VW-Gesetz

Wohl kaum eine Übernahmeschlacht hat die Öffentlichkeit in der jüngeren Vergangenheit so bewegt wie der Versuch der Porsche SE, sich die deutlich grössere Volkswagen AG einzuverleiben. In diesem Beitrag soll die Rolle der Gesetzgebung in dieser dramatischen Schlacht untersucht werden. Denn Volks-

wagen war kein normales Unternehmen. Vielmehr bestand und besteht für diese Gesellschaft ein Sonderrecht in Form des «Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand» (VW-Gesetz). Der Übernahmekampf Porsche/VW war zugleich auch ein Kampf um das VW-Gesetz. Rechtspolitische Entscheidungen hinsichtlich des VW-Gesetzes hatten unmittelbare Auswirkungen auf die Auseinandersetzung zwischen beiden Gesellschaften. Die politischen und gesetzgeberischen Hintergründe dieses spannenden Kapitels der deutschen Wirtschaftsgeschichte sollen in diesem Beitrag illustriert und festgehalten werden.

GmbHR (GmbH-Rundschau Heft 24/2013) erscheint am 20.12.2013

Markus Geissle

Die (beschwerliche) Betreuung der Gläubigeransprüche im Falle der «bestatteten» GmbH – Bestandsaufnahme und rechtsfortbildende Reflexionen

Die planmässig initiierte Bestattung einer GmbH führt in aller Regel zu (beachtlichen) Forderungsverlusten der Gesellschaftsgläubiger. Denn ein ausgeplündertes und auf der Flucht befindliches Unternehmen ist nun einmal kein tauglicher Haftungsadressat. Deswegen stellt dieser Beitrag jene Anspruchsgrundlagen in den Vordergrund, die dem geschädigten Gläubiger – zumindest mit gewissen Befriedigungsaussichten - eine direkte Inanspruchnahme der verantwortlichen Gesellschafter eröffnen. Die rechtliche Grundproblematik wird jedoch, worauf noch einzugehen ist, befriedigend nur dadurch zu lösen sein, dass – rechtsfortbildend - ein Haftungsinstitut etabliert wird, welches die rechtsverstösslichen Taktiken der Gesellschafter im Sinne eines verlässlichen Gläubigerschutzes sanktioniert.

4

LiteraTour spezial

«Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess»

von *Walter Brugger*

Verlag Manz, ISBN 978-3-214-00745-4

Walter Brugger, ein österreichischer Rechtsanwalt, hat ein von ihm für Fortbildungsseminare für Rechtsanwaltsanwärter verfasstes Skriptum ausgebaut und legt dieses nunmehr als «Leitfaden» in Buchform vor. Zuzufolge (insoweit) weitgehender Übereinstimmung der liechtensteinischen ZPO mit dem österreichischen Pendant ist dieses Buch auch dem Rechtsanwender in Liechtenstein, insbesondere dem Juristen, der seine Ausbildung nicht an einer österreichischen Universität absolviert hat, zu empfehlen. Das Buch ist sehr gut gegliedert und enthält neben Tipps, Faustregeln, Tricks, Beispielen und praktischen Hinweisen auch zahlreiche (Formulierungs-) Muster. Eine Fülle von Judikaturzitate (die zitierten Entscheidungen sind im Regelfall über www.ris.bka.gv.at abrufbar) lässt das Werk für jeden forensisch Tätigen geradezu unentbehrlich erscheinen. Insbesondere erfährt der Leser, dass der Richter auf eine Ungenauigkeit/Unrichtigkeit bei der Protokollierung «höflich» aufmerksam gemacht werden soll (Tipp zu Rz 128), dass vermieden werden soll, die Überzeugungskraft der eigenen sachlichen Argumente durch allzu emotionale Ausbrüche («Unsinn», «lächerlich», «absurd») zu entwerten (Tipp zu Rz 203), und wie die neuerliche Einvernahme eines Zeugen zu einer «vergessenen Frage» bewerkstelligt werden kann (Tipp zu Rz 161).

Achtung (Praxistipp des Rezensenten): Beim Beispiel zu Rz 154 muss es richtig heißen: «...auf die Einvernahme des Zeugen B ... verzichten.»

Wilhelm Ungerank

Danler/Vogt, **Immobilienverwalter-Handbuch**

Verlag Manz, ISBN 978-3-214-04166-3

Bereits in zweiter Auflage ist das Immobilienverwalter-Handbuch von Danler/Vogt - die Co-Autorin Sybille Vogt ist Rechtsanwaltsanwärtlerin in einer liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei – erschienen. Klar strukturiert werden zahlrei-

che rechtliche Themen «rund ums Wohnen» abgehandelt. Der Bogen spannt sich von wohnungseigentumsrechtlichen Themen über zivil- und datenschutzrechtliche Probleme der Videoüberwachung von Wohnanlagen (S. 103) und der möglichen Untersagung einer von Haustieren ausgehenden Geruchs- und Lärmbelästigung (S. 59) bis zur Frage, ob Bildaufnahmen von «Prominentenhäusern» kommerziell verwertet werden dürfen (S. 137). Der Praktiker erfreut sich an der Fülle von Judikaten des öOGH und an den zahlreichen Praxistipps und Mustertexten. Obzwar der diesem Buch überwiegend zugrunde liegende Rechtsbereich, nämlich das österreichische Wohnungseigentums- und Mietrecht samt Nebengesetzen und Verordnungen, nicht als Rezeptionsvorlage für die korrespondierenden (viel weniger umfangreichen) liechtensteinischen Rechtsvorschriften diente, kann der in Liechtenstein im Immobilienbereich Tätige einen direkten Nutzen aus diesem Buch ziehen: Zum einen werden Bestimmungen des öABGB (zB Schadenersatzrecht), des Konsumentenschutzgesetzes oder des Datenschutzgesetzes behandelt, die entweder wortwörtlich oder zumindest in ähnlicher Form (weil einschlägige, in den EWR-Rechtsbestand übernommene Richtlinien umsetzend) auch in Liechtenstein in Geltung stehen, sodass die jeweils behandelte Judikatur auch für den liechtensteinischen Rechtsbereich von Bedeutung ist. Zum anderen bietet es sich dann, wenn in Liechtenstein keine vergleichbaren Rechtsvorschriften existieren, an, nach fremden (hier: österreichischen) Rechtsvorschriften Ausschau zu halten, um auf diese gegebenenfalls im Wege der Art 1 Abs 3 PGR, 2 Abs 2 SR Bedacht nehmen zu können.

Vorbehaltlos zuzustimmen ist jedenfalls dem Praxistipp zu Eigentümerversammlungen (S. 41): «Die Durchführung einer Versammlung in einem Restaurant kann unter Umständen Schwierigkeiten aufwerfen, da (...) der in Anbetracht der Dauer der Versammlung vermehrte Genuss von Alkohol zu einer erhöhten Konfliktbereitschaft führen kann.»

Wilhelm Ungerank



ZUR RECHTEN ZEIT

DAS RICHTIGE TUN

Fondslösungen– Ihre Depotbank in Liechtenstein

Die Volksbank AG ist seit 2007 erfolgreich im Depotbankgeschäft für Investmentfonds tätig. Mit Kompetenz, Verlässlichkeit und Seriosität sind wir ein renommierter Partner für Fondsleitungen, Fondsmanager und Fondspromotoren.

Wir sind stolz, als eigenständige Liechtensteiner Bank das grosse Netzwerk der Volksbanken-Gruppe hinter uns zu wissen. Damit sind wir auf allen Finanzmärkten zu Hause und können auch komplexe Fondslösungen kompetent umsetzen.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

Aus einer literarischen Beschreibung der Tätigkeit eines Steuerbeamten:

«Wahres Heldentum (...) das sind Minuten, Stunden, Wochen, Monate und Jahre der stillen, präzisen und umsichtigen Ausübung von Sorgfalt und Redlichkeit – und niemand sieht zu und jubelt. Sie und die Steuererklärung, Sie und die Cashflowdaten, Sie und die Lagerbestandsbücher, Sie und die Zahlen. (...) Routine, Wiederholung, Öde, Monotonie, Kaduzität, Inkonsequenz, Zersteutheit, Befindlichkeitsstörungen, Langeweile, Angst, Ennui – das sind die Feinde des wahren Helden, und täuschen Sie sich nicht, Sie sind wahrhaft furchterregend. Denn Sie sind real.»

aus: David Foster Wallace, «The Pale King»

5

Medienmitteilung von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, 25.9.2013

Stiftungen in Europa schütten pro Jahr 83 Milliarden Euro für das Gemeinwohl aus

Zürich, 26. September 2013 – Am 1. Oktober 2013 fand der erste European Day of Foundations and Donors statt. Er wird organisiert vom Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE), das sich aus 24 Stiftungsverbänden aus ganz Europa zusammensetzt und mehr als 6.000 gemeinnützige Stiftungen repräsentiert. Ziel des ersten europaweiten Aktionstages ist es, das Stiftungswesen in Europa sichtbar zu machen und für die Idee des Stiftens zu werben. Zum Auftakt beteiligt sich die Mehrheit der nationalen Stiftungsverbände mit Aktionen in ihrem jeweiligen Land am European Day of Foundations and Donors.

In der Schweiz hat SwissFoundations, der Verband der Schweizer Förderstiftungen, als Gründungsmitglied von DAFNE die In-

itiative übernommen und organisiert am 1. Oktober 2013 in Zürich ein Stiftungsgespräch zum Thema «*Gutes Geld, schlechtes Geld? Ein Gespräch über Ethik und Philanthropie*». Hintergrund ist die kürzlich aufgeflamnte Kontroverse über den Einfluss von drei Grossspenden an Schweizer Hochschulen. Insbesondere das Engagement von Unternehmensstiftungen wird in Frage gestellt. Aber lässt sich wirklich zwischen ethischer und unethischer Philanthropie unterscheiden, wie es manche Kritiker getan haben? Wo verlaufen die Grenzen zwischen Sponsoring und Förderung? Warum sind Steuereinnahmen von Unternehmen und Industrien unbesehen frei einsetzbar, aber gemeinnützige Beiträge aus den gleichen Quellen verwerflich? Am Gespräch nehmen teil: Dr. Ulrich Thielemann, Wirtschaftsethiker aus Berlin, Kaspar Müller, Präsident Ethos Stiftung, Dr. Stefan Rissi, Corporate Philanthropy Director Japan Tobacco International, und Dr. Donald Tillman, Geschäftsführer ETH Zürich Foundation. Die Fragen stellt Prof. Dr. Georg von Schnurbein. www.swissfoundations.ch/de/swissfoundations-stiftungsgespraech-2013

Immer mehr Stiftungen in Europa

Gemäss einer Machbarkeitsstudie der Europäischen Kommission zum europäischen Stiftungsstatut gibt es in Europa mehr als 110.000, überwiegend gemeinnützig tätige, Stiftungen. Und die Zahl wächst seit Jahren stetig. Der europäische Stiftungssektor schüttet jedes Jahr, einer vorsichtigen Schätzung zufolge, 83 Milliarden Euro für das Gemeinwohl aus. Insgesamt beziffert die Studie das Gesamtvermögen der Stiftungen in Europa auf mindestens 350 Milliarden Euro, wobei allein in der Schweiz das gesamte Stiftungsvermögen auf über 70 Milliarden Franken geschätzt wird. Ein Grossteil der Stiftungen in Europa, 30 Prozent, verfolgt die Zwecke Bildung und Forschung, es folgen soziale Zwecke mit 25 Prozent und Gesundheitsfürsorge mit 17 Prozent. Auch im europäischen Arbeitsmarkt sind Stiftungen gewichtiger Player: Schätzungen zufolge arbeiten 1 Million Menschen hauptamtlich im europäischen Stiftungssektor, hinzukommen 2,5 Millionen ehrenamtlich in Stiftungen Engagierte. Mit knapp 13'000 gemeinnützigen Stiftungen und einem geschätzten Stiftungsvermögen von über 6'000 Franken pro Einwohner gehört die Schweiz zu den Spitzenreitern im europäischen Stiftungssektor.

Europäisches Stiftungsstatut

Europaweites Handeln von Stiftungen stösst nach wie vor auf zahlreiche rechtliche und administrative Erschwernisse. Die Europäische Kommission hat die Mehrkosten durch diverse gesetzliche Barrieren für grenzüberschreitendes europäisches Wirken von Stiftungen auf 101,7 Millionen Euro pro Jahr be-

ziffert. Das European Foundation Centre (EFC), viele nationale Stiftungsverbände und zahlreiche Stiftungen setzen sich darum seit längerem für die Rechtsform einer Europäischen Stiftung ein. Den Verbänden zufolge hat sie das Potenzial, in Ergänzung zu den nationalen Stiftungsformen eine aktive europäische Bürgergesellschaft zu beflügeln. Die EU-Kommission hat im Februar 2012 einen solchen Entwurf vorgelegt. Im Juli 2013 hat sich die deutliche Mehrheit des Europäischen Parlaments mit einer Stellungnahme für die Einführung der Rechtsform einer europäischen Stiftung ausgesprochen. Voraussetzung für deren Einführung ist jedoch die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten durch einen einhelligen Beschluss des Ministerrates.

Beate Eckhardt, Geschäftsführerin
Telefon +41 44 440 00 10
Mobil +41 79 617 03 26
eckhardt@swissfoundations.ch

Informationen zum Donors and Foundations Networks in Europe sowie den teilnehmenden Stiftungsverbänden:
www.dafne-online.eu

Informationen zum Tag der Stiftungen (deutsch und französisch):
www.tag-der-stiftungen.ch

Informationen zur Machbarkeitsstudie und zum European Foundation Centre:
http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/eufoundation/feasibilitystudy_en.pdf
www.efc.be

2001 von elf gemeinnützigen Stiftungen gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. In den letzten fünf Jahren haben die Mitglieder von SwissFoundations mehr als eine Milliarde Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. SwissFoundations repräsentiert damit über 20% der gesamten jährlichen Ausschüttungen im Schweizer Stiftungssektor. www.swissfoundations.ch

6

«npoR - Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

Liebe Leserinnen und Leser,
gern möchten wir Sie darüber informieren, dass die aktuelle Ausgabe 3/2013 der «npoR - Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen» erschienen ist. Sie können das Heft wie gewohnt unter www.npor.de lesen.

Diese Ausgabe beinhaltet u.a. Beiträge von *Anka Hakert, LL.M.* (Tax), zu «Die gGmbH als Instrument der Vermögensnachfolge?», von *Dirk Schauer* zum Thema «Unselbstständige Stiftung von Todes wegen - Sicherung der Kontrolle des Stiftungsträgers mit erbrechtlichen Gestaltungsmitteln» sowie den zweiten Teil des Beitrags «Die Einbindung der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in die Philosophie der Abgeltungsteuer» von *Dr. Jens Petersen*. Ausserdem diskutiert *Dr. Stephan Schauhoff* das Thema «Für ein europäisches Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrecht als Basis für eine europäische Zivilgesellschaft». Im Praxisforum finden Sie Beiträge von *Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch* und *Prof. Dr. Thomas Koller*.

Sollten Sie Interesse an einer ausdrückbaren PDF-Version der Zeitschrift oder an einem gedruckten Exemplar haben, wenden Sie sich gern an Redaktion@npor.de.

Gerne möchten wir diese Gelegenheit nutzen, auf unsere diesjährigen 13. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts hinzuweisen, die am 8. und 9. November 2013 in Hamburg stattgefunden hat.

Im Mittelpunkt stehen die durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21.3.2013 gesetzlich «gestärkte» Verbrauchstiftung, eine Diskussion um die Verbesserung der Effektivität der Stiftungsaufsicht durch Teilprivatisierung sowie die gemeinnützigkeitsrechtliche Problematik der Anlage in Kapitalanlagefonds, zu denen wir Stiftungsreferenten aus Bayern, Hamburg und Niedersachsen erwarten.

Der zweite Themenblock dreht sich um die schwierige Position der Wohlfahrtsorganisationen zwischen dem Zwang zur Ökonomisierung und dem Ziel der Gemeinwohlförderung. Zu-

nächst geht es um die Fortentwicklung des Arbeitsrechts für kirchliche Wohlfahrtseinrichtungen und im Anschluss um eine sinnvolle Wirkungsmessung für Non-Profit-Organisationen. Die Umsatzsteuerbefreiungstatbestände für Wohlfahrtsunternehmen und Zweckbetriebe stehen auf dem Prüfstein des Europarechts. Eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion rundet diesen Themenblock ab. Wir freuen uns, dass Herr *Hans-Joachim Otto*, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, seine Teilnahme bestätigen konnte. Die Moderation liegt in den bewährten Händen von *Dr. Rupert Graf Strachwitz*.

Der gemeinnützigkeitsrechtliche Schwerpunkt am Sonnabend wird geleitet von *Prof. Dr. Rainer Hüttemann* und beschäftigt sich mit der Besteuerung von privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen und ihren Kooperationen, der Neufassung des IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen und stellt aus berufenem Munde die Positionen der Finanzverwaltung und des BFH zum Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht vor. Wir freuen uns, zur Teilnahme an der Diskussion Herrn *Michael Sell*, den Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen, gewonnen zu haben.

Prof. Dr. Birgit Weitemeyer

npoR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

Redaktionsleitung: *Florian Kamp, Kathrin Wrede*
 Bucerius Law School, Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
 Jungiusstrasse 6, 20355 Hamburg, Germany

7

Deutschland - Rechtsprechung: Steuerrecht

BFH: Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Weist ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. «Kleinbetragsrechnung» das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe so-

wie den anzuwendenden Steuersatz aus, schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden Steuerbetrag jedenfalls dann gemäss § 14c Abs. 2 S. 1 UStG, wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 S. 1 UStDV genannten Angaben enthält und deshalb vom Leistungsempfänger gemäss § 35 Abs. 1 UStDV für Zwecke des Vorsteuerabzugs verwendet werden kann. (*BFH, Urt. vom 25.9.2013, XI R 41/12*)

Hinweis der Redaktion

Auf deutsch heisst das in etwa: Wenn also ein sog. Kleinunternehmer so tut, als wäre er ein «Grosser» und aus Versehen eine richtige Rechnung schreibt, muss er die Umsatzsteuer, die er zu Unrecht kassiert hat, auch abführen.

8

Aktuelles

Amt für Statistik

Diese Internet-Publikation informiert vierteljährlich über die aktuelle Entwicklung der liechtensteinischen Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie enthält Angaben zu Bevölkerung, Arbeitsmarkt, Volkswirtschaft, Preisen, Konjunktur, Aussenhandel, Bautätigkeit, Banken, Tourismus, Energie und Verkehr.

Schlaglichter der aktuellen Entwicklung:

- Die ständige Bevölkerung liegt per 30. Juni 2013 bei 36'942 Personen. Dies entspricht einer Zunahme von 0.8% gegenüber dem Vorjahr.
- Die projektierten Baukosten von Januar bis September 2013 sinken im Vergleich zum Vorjahr um 22.0%. Sie betragen CHF 318.4 Mio.
- Im Jahr 2013 werden von Januar bis Oktober 2'125 Motorfahrzeuge neu zugelassen. Dies entspricht einer Abnahme um 11.5% gegenüber dem Vorjahr.
- Von Januar bis September 2013 verzeichnen die Beherbergungsbetriebe 110'110 Logiernächte. Dies entspricht einer Abnahme um 4.6% gegenüber dem Vorjahr.
- Die Zahl der Beschäftigten per 31. Dezember 2012 beträgt 35'829 Personen. Dies ergibt einen Anstieg um 1.6% gegenüber dem Vorjahr.

Liechtenstein sieht eine Steueramnestie vor

«Regierung genehmigt Bericht und Antrag zur Abänderung des Steuergesetzes»

Vaduz (ots/ikr) - Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2013 einen Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes verabschiedet, welcher für das Jahr 2014 eine Steueramnestie vorsieht.

An die Regierung wurde in letzter Zeit mehrfach das Anliegen herangetragen, dass die Möglichkeit einer Amnestie geboten werden sollte. Bei Steuerpflichtigen habe aufgrund der seit 2011 internationalen eingetretenen Entwicklungen ein Umdenken stattgefunden und es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nicht wenige Steuerpflichtige nun ihr in der Vergangenheit nicht versteuertes Vermögen bzw. ihre nicht versteuerten Einkünfte deklarieren würden, wenn eine Amnestie gewährt würde.

Die Regierung möchte deshalb im Jahr 2014 eine Amnestie gewähren, nicht zuletzt auch als Massnahme zur Erhöhung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen aus der befristeten Selbstanzeige des Jahres 2011 beliefen sich auf rund CHF 24 Mio. Bei der nun vorgeschlagenen Amnestieregelung soll die Nachsteuer samt Zins von 4% für die vergangenen fünf Jahre erhoben werden; es werden keine Strafe und kein Zuschlag zur Nachsteuer erhoben. Die Regierung schlägt sodann eine Verschärfung der Konditionen für die «normale» Selbstanzeige gemäss Art. 142 SteG, d.h. Selbstanzeigen, welche nach Ablauf der Amnestiefrist erfolgen, vor. Hier soll der Zuschlag von 10% neu auf 20% angehoben werden.»

Meldung des Presse- und Informationsamts der Liechtensteinischen Regierung vom 23.10.2013

BFH: Europarechtliche Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Erträgen aus «schwarzen» Fonds nach dem AuslInvestmG

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 73b EGV (ab 1. Mai 1999 Art. 56 EG) einer nationalen Regelung (hier: § 18 Abs. 3 AuslInvestmG), wonach für inländische Beteiligte an ausländischen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den Ausschüttungen fiktive Einnahmen i.H.v. 90 v.H. der Differenz zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des Jahres, mindestens aber 10 v.H. des letzten Rück-

nahmepreises (oder des Börsen- oder Marktwerts) anzusetzen sind, bei Beteiligungen an Drittstaatenfonds deshalb nicht entgegen, weil die seit dem 31.12.1993 im Wesentlichen unveränderte Regelung im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne der Bestandsschutzregelung des Art. 73c Abs. 1 EGV (ab 1.5.1999 Art. 57 Abs. 1 EG) steht? Sofern die Frage 1 nicht bejaht wird:

2. Stellt die Beteiligung an einem solchen Investmentfonds mit Sitz in einem Drittland stets eine Direktinvestition i.S.d. Art. 73c Abs. 1 EGV (ab 1.5.1999 Art. 57 Abs. 1 EG) dar oder ist die Antwort hierauf davon abhängig, ob die Beteiligung dem Anleger aufgrund von nationalen Vorschriften des Sitzstaates des Investmentfonds oder aus anderen Gründen die Möglichkeit gibt, sich effektiv an der Verwaltung oder der Kontrolle des Investmentfonds zu beteiligen?

BFH, Beschluss vom 06.08.2013, VIII R 39/12

DAV stellt sich gegen Gewerbesteuer für Anwälte

Nachdem am Montag, 28. Oktober 2013, in der «FAZ» anlässlich der Diskussionen rund um den Bundesverband der Freien Berufe in einem Kommentar die Frage nach der Gewerbesteuerpflicht für Grosskanzleien und grössere Arztpraxen gestellt worden ist, hat der DAV reagiert.

In der «FAZ» vom Mittwoch, 30. Oktober 2013, in der Rubrik «Recht und Steuern» erschien ein Gastbeitrag des DAV-Präsidenten. Darin wird die Gewerbesteuerbefreiung der Freiberufler verteidigt und die Argumentation dargelegt. Unter anderem weist der DAV auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Januar 2008 (AZ: 1 BvL 2/04) hin. Es hatte festgestellt, dass die Besonderheiten der Ausbildung, die Stellung im Sozialgefüge, die staatlichen und berufsautonomen Regelungen sowie die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen das Berufsbild der Freien Berufe derart prägen, dass sie nicht mit sonstigen Gewerbetreibenden vergleichbar seien. Auch führt der DAV-Präsident aus, dass Gewerbetreibende in der Regel ihre Steuerbelastungen bei den Preisen berücksichtigen können, zu denen sie ihre Leistungen anbieten. Dies gilt für Anwältinnen und Ärzte nicht derart, soweit diese ihre Honorare auf Grundlage der gesetzlichen Gebührenregelungen berechnen.

Aus DAV-Depesche 44/2013

9

Fehler und Fallen bei der Selbstanzeige – oder Steuerhinterziehung-Deluxe

Wann steuerliche Berater neben dem Steuerhinterzieher zivil- und strafrechtlich haften

Dr. Johannes Fiala, RA (München), MBA Finanzdienstleistungen (Univ.), MM (Univ.), Geprüfter Finanz- und Anlageberater (A.F.A.), LB (Univ.), Bankkaufmann (www.fiala.de) und Dipl.-Math. Peter A. Schramm, Sachverständiger für Versicherungsmathematik (Diethardt), Aktuar DAV, öffentlich bestellt und vereidigt von der IHK Frankfurt am Main für Versicherungsmathematik in der privaten Krankenversicherung (www.pkv-gutachter.de).

«Kann man den Steuerberater verklagen, wenn die Selbstanzeige aufgrund handwerklicher Mängel nicht reicht, wenn sie deshalb nicht anerkannt und von der Staatsanwaltschaft nur wie ein Geständnis bewertet wird?», fragte die Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 15.07.2013: Der steuerliche Berater «muss nicht für den Mandanten ins Gefängnis.» – für eine zivilrechtliche Haftung meint die SZ, dass es darauf ankomme «wie nah sich Berater und Klient sind.» Dies ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Haftung trotz Gefälligkeit oder «tiefer Freundschaft»

Nur wenn kein Geschäftsbesorgungsvertrag vorliegt, und kein Rechtsbindungswille, können Rat und Auskunft bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftungsfrei sein, also eine reine Gefälligkeit, § 675 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Entscheidend ist nicht der «innere» Willen, «nicht haften zu wollen», sondern der «objektiv erkennbare Wille». Dafür kommt es auf typische Indizien an, wie etwa der Wert einer Sache, die wirtschaftliche Bedeutung, das Interesse eines Begünstigten, das Ausmass der Risiken bei fehlerhafter Leistung, das eigene wirtschaftliche oder rechtliche Interesse des Handelnden, und ob es sich um Hilfeleistung des alltäglichen Lebens handelt. Aufgrund der mit einer Selbstanzeige einhergehenden Verantwortung handelt es sich niemals um eine haftungsfreie Gefälligkeit. Anders ist es lediglich denkbar, wenn wie als Schreibkraft bei der Niederschrift der Selbstanzeige nach Vorgabe mitgewirkt wird.

Grundsatz der Expertenhaftung: Haftung wenn man haften soll – nicht wenn man haften will

Bereits das Reichsgericht (Urteil vom 27.10.1902, RGZ 52, 365) entschied, dass bei erkennbarem Bedarf an zuverlässiger Auskunft ein Geschäftsbesorgungs- bzw. Auskunftsvertrag stillschweigend zustande kommt (BGH, Urteil vom 25.10.2007, Az. III ZR 100/06). Handelt es sich um «Berufsgeschäfte» (RG JW 1928, 1134 f.), eine besondere Sachkunde bzw. berufliche Stellung, wird jede Gefälligkeit durch die Expertenhaftung verdrängt. Zu den Experten zählen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (StB), Patent-/Rechtsanwalt (RA), sowie Professoren.

Dies gilt selbst dann, wenn sie sich lediglich zu Werbezwecke in Prospekten etwa für Kapitalanlagen zitieren lassen (BGH, Urteil vom 17.11.2011, Az. III ZR 103/10). Anders ist es, wenn der Werbeträger beispielsweise für eine Emission der Telekom-Aktie lediglich Schauspieler von Beruf ist, womit lediglich Sympathiewerbung betrieben wird und gerade kein besonderes Vertrauen in die eigene Fachkenntnis in Anspruch genommen wird (OLG Frankfurt/Main, Musterentscheid vom 16.05.2012, Az. 23 Kap 1/06).

Haftung ehemaliger Finanzbeamter oder bei privater Mandatierung

Ehemalige Steuerfahnder ohne Zulassung als Steuerberater (StB) oder Rechtsanwalt (RA) begeben sich auf das Feld verbotener Steuer- bzw. Rechtsberatung. Auch wenn Verträge zur Beratung oder Vertretung der Interessen damit null und nichtig sind, haften solche Berater ohne Zulassung für sämtliche Schäden und Folgeschäden (OLG Schleswig, Urteil vom 08.11.1985, Az. 14 U 174/84). Hierbei muss nicht einmal noch zusätzlich ein Verschulden nachgewiesen werden.

Käme ein zugelassener Experte (RA, StB etc.) auf die Idee, seine Beauftragung ausdrücklich «privat», ausserhalb seines Berufes als RA oder StB abzuschliessen zu wollen, treffen ihn die gleichen Rechtsfolgen (OLG Schleswig, Urteil vom 8.11.1985, Az. 14 U 174/84), und dies zudem ohne Schutz einer Berufshaftpflichtversicherung.

Steuerliche Berater haften nicht anstatt sondern bisweilen neben dem Mandanten

Eine eigene strafrechtliche Verantwortung trifft den steuerlichen Berater, wenn es sich um einen Fall der Beihilfe handelt, oder etwa um einen Fall der Mittäterschaft. Mittäterschaft liegt beispielsweise vor, wenn Mandant und Berater gemeinsam be-

schliessen den Sachverhalt nur lückenhaft offen zu legen, in der Hoffnung dass dies bei der Finanz schon nicht entdeckt werde.

Die Abgabe einer Selbstanzeige durch den Steuerpflichtigen auf der Basis unvollständiger Informationen gegenüber dem steuerlichen Berater, kann als bedingt vorsätzliche Handlung beurteilt werden, was jedoch nach der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 17.03.1995, Az. 2 StR 84/95) noch nicht zu einer strafbaren Beihilfe des Beraters führt. Bereitet der steuerliche Berater die Steuererklärung oder Selbstanzeige lediglich vor, unterzeichnet er sie nicht, und reicht er sie auch nicht ein, wird nicht einmal eine leichtfertige Steuerverkürzung durch den Berater in Frage kommen (OLG Zweibrücken vom 23. 10.2008, Az. 1 Ss 140/08).

Straffrei sind solche steuerlichen Berater, die subjektiv lediglich glauben bzw. vermuten, dass ihre berufliche Tätigkeit für deliktische Zwecke missbraucht wird, denn dies ist noch sozialadäquat, berufstypisch, alltäglich und damit «neutral». Anders liegt der Fall, wenn die Missbrauchsabsicht des Mandanten positiv bekannt ist.

Bandenmässiger Steuerbetrug und Weg zur Legalisierung

Eine Bande besteht aus mindestens drei Mitgliedern (BGH, Beschluss vom 22.03.2001, Az. GSSt 1/00, BGHSt 46, 321 ff.), welche die Rechtsprechung für abstrakt und konkret gefährlicher, folglich höher strafwürdig hält.

Um eine Bande handelt es sich bereit dann, wenn ein Mediator oder Streitschlichter sich mit den in Scheidung lebenden Ehegatten über eine mit Schwarzgeld in Italien erworbene Immobilie etwa dergestalt einigt, dass dieses Vermögen künftig in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht wird, natürlich ganz ohne steuerliche Legalisierung.

Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger mit zwei Beratern, oder Mitgesellschaftern, oder Familienmitgliedern verabredet, dem Finanzamt nur einen Teil des steuerlichen Sachverhaltes zu offenbaren. Dann kann jeder Beteiligte allein zur Selbstanzeige schreiten, würde jedoch damit Ermittlungen gegen die übrigen Bandenmitglieder auslösen. In der Praxis müssen derartige Selbstanzeigen, auch wenn mehrere Finanzämter an unterschiedlichen Orten zuständig sind, zeitgleich eingereicht werden, wenn die Straffreiheit für alle Beteiligten erreicht werden soll.

Selbstanzeige bei unvollständigen Unterlagen

Wer auf der Basis unvollständiger Unterlagen (oder z.B. deren unvollständiger Auswertung bei Spekulationsgeschäften) eine Selbstanzeige abgibt, muss vorsichtshalber die Steuern hoch genug schätzen, und dann im Einspruchsverfahren nachbessern. Steuerpflichtige neigen natürlich dazu, entgegen diesem guten Rat einer «billigen Ersparnis wegen» zu niedrig zu schätzen, so dass die Selbstanzeige insgesamt unwirksam ist (BGH, Beschluss 20.05.2010, Az. 1 StR 577/09). Der StB darf niemals selbst etwas schätzen. Schreitet das Finanzamt zu einer Steuerschätzung, trifft dies bei einer Selbstanzeige ebenfalls den Berater (OLG Celle, Urteil vom 11.02.2009, Az. 3 U 226/08).

Haftung für Vermögensschäden, insbesondere für Strafen

Der steuerliche Berater haftet seinem Mandanten, wenn es durch Unachtsamkeit beispielsweise zu einem Bussgeld beim Mandanten kommt (BGH, Urteil vom 14.11.1996, Az. IX ZR 215/95; BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. IX ZR 189/09). Ersatzfähige Schäden wären auch eine Entschädigung bei Freiheitsentziehung, die notwendige Kautions- und daraus folgende Vermögens- und Einkommensverluste, etwaige Geldauflagen, sowie für die Kosten der Strafverteidigung.

Derartige Schäden sind in der Vermögensschadenhaftpflicht des StB und RA regelmässig versichert. Ausgeschlossen ist eine Versicherungsdeckung, sofern der Berufsträger (bedingt) vorsätzlich handelt oder im Zusammenhang eine Verurteilung wegen einer Steuerstraftat erfolgt. Handelt es sich um einen besonders groben «wissentlichen» Berufsfehler, so sind seit 19.07.2013 nur die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH dafür im Rahmen ihrer Deckung gesetzlich mindestversichert.

Berufsprüfung ausreichend hoher Haftpflichtversicherung

Die gesetzliche Mindestdeckung beim RA, StB und der StB-GmbH i.H.v. 250 TEUR wird vielfach nicht ausreichen, das sich aus ihrer Tätigkeit ergebende typische Risiko des Mandanten wegen Schäden und Folgeschäden zu versichern.

Durchschnittliche Versicherungsvermittler sind nicht dafür ausgebildet, die erforderliche Deckungssumme zu ermitteln. Beim Versicherungsmakler bestehen jedoch nach dem sogenannten Sachwalterurteil des BGH (vom 22.05.1985, Az. IV a ZR 190/83) u.a. die Kardinalpflichten zur Risikountersuchung und zur Ob-

jektprüfung. Werden Deckungssummen vom Makler weder ermittelt noch festgelegt, dürfte auch dessen Berufshaftpflichtversicherung leistungsfrei sein. Eine sich auf Befragen des Versicherungsnehmers zur gewünschten Versicherungssumme ganz ohne dazugehörige Beratung beschränkende «Ermittlung» dürfte den an die Maklertätigkeit zu stellenden Anforderungen jedenfalls kaum genügen.

Rechtsirrtum beim Deal mit dem Staatsanwalt

Gesteht der Steuerpflichtige – etwa im Rahmen einer Verständigung mit der Justiz über die zu erwartende Strafe - einen eigenen Hinterziehungsvorsatz, obgleich er lediglich fahrlässig seine Steuern hinterzogen hat, so schneidet er sich damit den zivilrechtlichen Regress gegen seinen eigenen steuerlichen Berater ab – selbst wenn dieser keine Zulassung besessen hatte (BGH, Urteil vom 14.11.1996, Az. IX ZR 215/95). Zudem liegt der Strafraum im Fall eigener Fahrlässigkeit des Hinterziehers bei lediglich bis zu 50 TEUR, § 378 Abgabenordnung. Nur bei Fahrlässigkeit bleibt es allein dem Steuerpflichtigen überlassen, wann der zur Berichtigung seiner Angaben schreitet.

Steuerliche Beratung durch Finanzberater und Ausländer

Vielfach liegt lediglich Fahrlässigkeit beim Steuerpflichtigen vor, wenn Versicherungsvermittler, Bankberater und vorwiegend ausländische Steuer- und Rechtsbeistände vermögendere Kunden von Banken und Versicherungen als angebliche Experten beraten oder begutachtend tätig werden. Bei der Unterstützung inländischer Kunden durch ausländische Berater (ohne Zulassung im Inland), etwa durch Finanzpläne einschliesslich steuerlichem Rat oder Gutachten aus dem «Wealth-Management» einer Bank, handelt es sich um einen Verstoss gegen das Rechtsdienstleistungs- bzw. Rechtsberatungsgesetz (OLG Köln, Urteil vom 19.12.2003, Az. 6 U 65/03; BGH, Urteil vom 05.10.2006, Az. I ZR 7/04).

Vielfache mittelbare Täterschaft

Wird ein angeblicher Hinterzieher auf einer Steuer-CD entdeckt, so reicht allein eine naheliegende Vermutung noch nicht zu seiner Verurteilung aus (AG Nürnberg, Az. 46 Ds 513 Js 1382/11). Vielmehr kann der Steuerpflichtige auch das Objekt einer mittelbaren Täterschaft seiner Versicherung oder Bank sein, wenn er Glauben gemacht wurde, seine Steuerfreiheit sei

insoweit legal. Typischerweise werden Finanzprodukte aus dem Ausland damit beworben, dass es im Inland eine Steuerfreiheit gäbe. Hier wird es darauf ankommen, dass der Steuerpflichtige schlicht alle Finanzprodukte auf den Prüfstand stellt, damit seine Selbstanzeige nicht unvollständig und damit wirkungslos bleibt. Erfahrungsgemäss wäre dies nur ein Teilgeständnis, das dann eine Hausdurchsuchung zur Folge hat und die Verwirkung der Straffreiheit.

Die übersehene Geldwäsche

Ein fachkundiger Jurist weiss, dass es dabei um den Begriff der «Bewertungseinheit» geht. Wenn jemand Steuern i.H.v. bis zu mehr als 50 TEUR hinterzieht, so kommt Geldwäsche in Frage, wenn er dieses Geld wieder im legalen Wirtschaftskreislauf einsetzen will, § 261 StGB. Alle Kniffe aus dem Angebot ausländischer Banken helfen hier nicht weiter – etwa das Vermögen zinsfrei auf ein Girokonto zu stellen oder in eine Lebensversicherung einzuzahlen und Jahr für Jahr die Verjährung der Steuerhinterziehung auszusitzen. Bitter ist, dass man das Schwarzgeld und alle damit erworbenen Gegenstände (Surrogate, wie z.B. Villen, Stiftungserrichtung und Yachten) entweder wirtschaftlich verbraucht haben muss oder zur Selbstanzeige schreiten muss. Vorher hat die Verjährung der Geldwäsche noch gar nicht mal begonnen. Bei Hinterziehung von weniger als 1 Mio. Euro winkt damit ebenfalls die gut Aussicht auf eine Strafe ohne Bewährung, und zwar im Wege der Gesamtstrafenbildung, sowie Einzug des gewaschenen Vermögens. Die Chancen zur Entdeckung von Schwarzgeld spätestens bei der späteren Geldwäsche stehen gut, weil die Ermittlungsbehörden hier bereits wegen der Suche nach Drogen - und anderem kriminell erworbenem Geld - der Geldwäsche eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

10

Insichgeschäfte und «Bankkontostiftung»?

«7.3 Damit kann zu der hier entscheidenden Frage übergeleitet werden, ob die Beklagten im Zusammenhang mit den in den Jahren 1998 und 1999 an sie erfolgten Schenkungen In-

**Fehler und Fallen bei der Selbstanzeige – oder Steuerhinterziehung-Deluxe
Insichgeschäfte und „Bankkontostiftung“?
Steuern als Schlankheitsmittel – Kurioses zur Vielseitigkeit der Funktion von Steuern**

sichgeschäfte vornahmen und/oder bei der Durchführung und Abwicklung dieser Schenkungen eine Interessenkollisionslage bestanden hat. (...) Der gemeinsame Leitgedanke und Zweck dieser Bestimmungen ist es, den Vertretenen bzw. die Verbandsperson respektive auch eine Stiftung vor Gefahren zu schützen, die sich aus der bei Insichgeschäften vom Gesetz regelmässig unterstellten Interessenkollision ergeben. (...) Er befindet sich automatisch in einem Interessenkonflikt, vor dem er und der von ihm Vertretene (die Verbandsperson) geschützt werden müssen (vgl. SZ 54/120; EvBl 1981/190; RS0019350; RS0028072; Dominique Jakob, Schutz der Stiftung [2006] S. 387 f.).

«(...) Auch eine solche in der Praxis als Bankkontostiftung bezeichnete Familienstiftung unterliegt - von hier nicht zu erörternden anderen statutarischen Regelungen abgesehen - den gesetzlichen Regelungen und formalen Ordnungsvorschriften. (...) Die Interessenkollisionsregelungen des PGR und insbesondere auch des TrUG stellen nicht auf eine tatsächliche Benachteiligung des Vertretenen (der Verbandsperson) ab sondern enthalten Regelungen, wie Rechtsgeschäfte bei Vorliegen von Interessenkonflikten abzuwickeln sind und welche Rechtsfolgen Verstösse dagegen zeitigen.

Entgegen der Meinung des Obergerichts und allen Interpretationsversuchen der Beklagten vollzog der Erstbeklagte bei der Abwicklung der hier gegenständlichen Schenkungen jedenfalls Insichgeschäfte. Angesichts des «Datenklaus» in der Treuhandgesellschaft und dessen Veröffentlichung in den Medien Ende 1997 lag das Konfliktpotential zwischen seinen Eigeninteressen (und denen des Zweitbeklagten als seinem Angestellten) als Beschenkte und den Interessen der mit diesen Schenkungen entreicherten Klägerin, die wahrzunehmen die Beklagten als deren Organe verpflichtet waren, auf der Hand (vgl. auch StGH 2005/14 in LES 2007, 67 [73]). (...) Wer sich als Organ einer Verbandsperson auch unter Hinweis auf einen ihm persönlich zustehenden Anspruch etwas selbst überweist oder vom Bankkonto der Verbandsperson behebt, führt ein Insichgeschäft durch (vgl. Krejci in Krejci, RK [UGB] § 122 Rz 9; Dominique Jakob a.a.O. 439 f., 448 f.).»

Aus: FL-OGH Urteil vom 07.01.2009, 1CG.2006.303 (CB .I. Batliner), gekürzte Wiedergabe aus steueranwaltsmagazin 2009, 26 ff. und Liechtenstein-Journal 2009, 26 ff.

11

Steuern als Schlankheitsmittel – Kurioses zur Vielseitigkeit der Funktion von Steuern

Politikern liegt die Gesundheit der Bürger ihres Landes offensichtlich sehr am Herzen. Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland die Partei der Grünen im Wahlkampf 2013 vorschlug, einen vegetarischen Tag in Kantinen einzuführen, sollte nun ernsthaft überlegt werden, ob dem mexikanischen Vorbild gefolgt und auch in Deutschland eine Schlankheitssteuer eingeführt werden sollte.

Die Zahl der übergewichtigen Bürger steigt nicht nur in Deutschland und anderen europäischen Industrienationen stetig an. In Mexiko wurde bereits eine «echte Übergewichtsepidemie» festgestellt. (dpa. Wiwo.de, Miriam Motta, 08.11.2013) Mexikaner bevorzugen wohl süsse Getränke zum Durstlöschen. Die Einführung einer «Cola-Steuer» wurde deshalb bereits in Erwägung gezogen. In Mexiko soll nun das Übergewicht als Ursache für Diabetes bekämpft werden. Der Kongress beschloss vergangenen Donnerstag zu diesem Zweck eine Steuerreform. Ab Anfang 2014 wird auf Lebensmittel mit mehr als 275 Kalorien je 100 Gramm eine Steuer von acht Prozent erhoben. Diese Steuer wird sich wohl als Strafsteuer auf Fast-Food-Produkte auswirken. Präsident Nieto kündigte weitere Massnahmen gegen die Fettleibigkeit seiner Landsleute an.

Ob der Steuersatz von acht Prozent ausreichen wird, um mexikanische Bürger vom Verzehr von Fast-Food-Produkten abzuhalten, wird sich noch erweisen müssen. Die Auswirkungen zu beobachten, wird aber sicher auch für deutsche Politiker lehrreich sein, die sich für die Gesundheit ihrer Landsleute einsetzen wollen. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch der Aspekt, dass Krankenkassen und –versicherungen ein wohl nicht unerhebliches Einsparpotential erwarten können, wenn deutsche Bürger schlank und gesund bleiben.

Sabine Unkelbach-Tomczak, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Frankfurt

12

Vorseilender Gehorsam in Rechtshilfeverfahren?

«Liechtenstein sieht sich seit nunmehr weit über 10 Jahren ständig zunehmender Kritik wegen der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden konfrontiert. Nicht allein die Zusammenarbeit im Bereich fiskalischer Angelegenheiten, sondern auch die Behandlung von internationalen Rechtshilfeersuchen im Rahmen der Strafrechtspflege durch liechtensteinische Behörden wird international seit jeher als verzögernd und nicht den internationalen Standards entsprechend dargestellt. Diese Sichtweise entspricht jedoch in keiner Weise den Tatsachen. Die liechtensteinischen Gerichte haben sich in den letzten Jahren im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen im Vergleich zu anderen europäischen Staaten als äusserst kooperativ erwiesen und aufgrund einer Vielzahl von Rechtshilfeersuchen ausländischer Untersuchungsbehörden in Liechtenstein Unterlagen beschlagnahmt und mutmasslich deliktische Vermögenswerte gesperrt.»
 aus: Dr. Helmut Schwärzler, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan, *Extensive Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in Rechtshilfeverfahren: Vorseilender Gehorsam in Rechtshilfeverfahren?*, Liechtenstein-Journal 1/2009

13

Kampf der unmoralischen legalen Steuergestaltung!

Derzeit ist ein Thema aktuell, das unter dem englischen Kürzel «BEPS» läuft -- Base Erosion / Profit Shifting, also frei übersetzt «Aushöhlen der steuerlichen Bemessungsgrundlage / Gewinnverlagerung». Für die Älteren unter uns ist das kein neues, sondern nur ein neu entdecktes Thema. Meine aktive Zeit im Bonner Finanzministerium begann 1980, und eines meiner ersten Projekte war die Mitarbeit an den «Verwaltungsgrundsätzen zur internationalen Einkunftsabgrenzung» aus dem Jahre 1983. Deren Kernbereich hat noch heute Bestand. Hauptziel dieses Werks war und ist die zutreffende Ableitung und Überprüfung der internationalen Verrechnungspreise – natürlich auch mit

dem fiskalischen Ziel der Sicherung des nationalen Steueraufkommens vor künstlichen Gewinnverlagerungen ins Ausland. Letztlich ging es also schon damals um den Kampf gegen Base Erosion und Profit Shifting.

Neu an der aktuellen BEPS-Diskussion ist also nicht das Phänomen der Gewinnverlagerung, sondern der heute wohl höhere Grad an internationaler Visibilität und eine gesteigerte Intensität der damit einhergehenden Diskussion unter aktiver Beteiligung einer sehr viel grösseren Zahl sich betroffen fühlender Staaten. Es geht wohl auch um weitaus grössere Beträge an Steueraufkommen, die bei erfolgreichen BEPS-Gestaltungen verloren zu gehen drohen.

Auch werden in der Diskussion neue Akzente gesetzt. Neben die hergebrachten Kategorien von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Rechtsmissbrauch tritt ein neuer Massstab: wo liegt die Schwelle, ab der eine legale Steuergestaltung in eine «unmoralische Steuertrickserie» umschlägt? Derartige Vorkabeln waren jüngst von durchaus ernstzunehmenden Amtsträgern und Wahlkämpfern zu vernehmen. Was ist gemeint? Die legale Gestaltung nutzt Regelungslücken und Inkongruenzen an den Schnittstellen zwischen den Steuersystemen verschiedener Staaten, um die Steuerlast insgesamt definitiv zu senken oder zumindest den Auslöser für eine Steuerschuld auf später zu verlagern. Die «Steuertrickserie» tut nicht viel anderes, ist vielleicht etwas findiger als die «brave» Steuergestaltung, aber wo bitte ist die rote Linie zur «Unmoral» einer Gestaltung überschritten? Sicherlich nicht erst beim Gestaltungsmissbrauch, denn der führt schon nach den allgemeinen oder speziellen Rechtsregeln zur steuerlichen Sanktion, zur Nichtanerkennung durch Verwaltung und Finanzgerichtsbarkeit, schlägt also aus der Sicht des Gestalters fehl in dem Bemühen um BEPS. Die «Steuertrickserie» ist vielmehr etwas, was mit den herkömmlichen Waffen des Steuerrechts gerade nicht bekämpft werden kann. Eben deswegen wird die Kategorie der «Unmoralität» bemüht – gewissermassen als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einer nicht vorhandenen Sanktionsnorm. So soll die Steuertrickserie geächtet und dadurch eine ähnliche Rechtsfolge wie beim Rechtsmissbrauch herbeigeführt werden. Das Problem ist nur, dass Moral und Unmoral keine justiziablen Kategorien sind und damit für die *steuerrechtliche* Bewertung eines Lebenssachverhaltes nicht taugen. Anders gewendet: Aus vorhandener oder fehlender aussersteuerlicher Motivation für eine Gestaltung lassen sich durchaus Rechtsfolgen ableiten (siehe § 42 AO), aus fehlender Steuermoral aber nicht.

Auf einer ganz anderen Ebene liegt es, wenn die beteiligten, sich vom «Steuertrickser» übervorteilt fühlenden Staaten an sich gegenseitig appellieren, in ihren Steuergesetzen die «race to the bottom» zu beenden, einander also nicht im Wettbewerb um Standorte mit lockenden Steuervorteilen zu überbieten. Das deutsche BMF hatte schon in den 1980er Jahren einen entsprechenden «Code of Conduct» gefordert, wurde seinerzeit aber von vielen Partnerverwaltungen darob eher belächelt. Schön zu wissen, dass genau diese Vorschläge knapp 30 Jahre später wieder auf dem Tisch liegen.

Zurück zur «unmoralischen Steuertrickserie». Das Verdikt der «Unmoralität» einer Steuergestaltung ist meines Erachtens mindestens so lange fehl am Platz, als sich dieselben Moral-Prediger nicht genauso nachdrücklich gegen einen unmoralischen Ausgabenmissbrauch erheben. Dieser ist mindestens genauso «schlimm» – ein Vernichten bereits erfolgreich beim steuerehrlichen Bürger erhobener Steuern und Abgaben. Ein in den Sand gesetztes Rüstungsprojekt, bei dem sich mal eben EUR 500.000.000 an Steuergeldern in Luft aufgelöst haben, verdient mindest eine genauso intensive öffentliche Diskussion und kritische Überprüfung wie eine lege artis gestaltete Funktionsverlagerung nach Irland.

Friedhelm Jacob, Partner (inaktiv), Rechtsanwaltskanzlei Hengeler Mueller, Frankfurt

Steuergeldverschwendung

Im Schwarzbuch erfasst der Bund der Steuerzahler über 100 Beispiele öffentlicher Steuergeldverschwendung. «Mit dem Schwarzbuch sensibilisieren und mahnen wir. Wir nennen Ross und Reiter, sorgen für Transparenz, klären auf und stellen Zusammenhänge her! Wir sprechen Fehlentscheidungen und den unsachgemässen Umgang mit Steuergeld an. Denn das schärfste Schwert im Kampf gegen die Verschwendung ist eine sensibilisierte und wachsame Öffentlichkeit. Das Schwarzbuch 2013 «Die öffentliche Verschwendung» wurde am 17. Oktober 2013 in Berlin veröffentlicht.»

(website Bund deutscher Steuerzahler: www.schwarzbuch.de)

14

Die Neudefinition des biblischen Steuerzehntels

Der Währungsfonds erregt mit Gedankenspielen die Gemüter

Der Internationale Währungsfonds sorgt mit einigen Zeilen in einem Bericht für Furore: Mit einer Abgabe von 10 Prozent auf Privatvermögen könnten Staaten ihre Schulden deutlich reduzieren. Die Idee ermuntert zu einem Rechenspiel für die Schweiz.

hus. Bern Wie ernst die finanzielle Lage vieler anderer Länder ist, dokumentierte der Internationale Währungsfonds (IMF) dieser Tage mit seinem neusten Fiskalbericht. Für Aufregung sorgte der rund 100-seitige IMF-Bericht aber vor allem mit einem knapp 30-zeiligen Textkasten. Dieser spielte mit dem Gedanken, dass Staaten mit einer einmaligen Abgabe auf den Privatvermögen der Haushalte die Schulden reduzieren könnten. So rechnete der IMF vor, dass 15 untersuchte Euro-Länder mit einer Abgabe von durchschnittlich etwa 10 Prozent ihre Verschuldung wieder auf das Vorkrisenniveau (Ende 2007) drücken könnten. Das wäre dann so etwas wie eine Neudefinition des biblischen «Zehnten». Der IMF verwies auch auf die «überraschend» vielen Erfahrungen mit solchen einmaligen Spezialabgaben, habe es diese doch in Europa nach dem Ersten Weltkrieg weitherum gegeben sowie in Deutschland und Japan nach dem Zweiten Weltkrieg. (...)

Nach einem breiten Aufschrei über drohende «Zwangsabgaben» bzw. «Enteignungen» sah sich der IMF gezwungen, zu betonen, dass es sich nicht um eine Empfehlung handle, sondern nur um ein Gedankenspiel. (...)

Also doch auch für die Schweiz eine Zwangsabgabe des «Zehnten» auf allen Privatvermögen? Man kann der Idee zugutehalten, dass sie ehrlicher ist als die indirekte Zwangsenteignung via Inflation. Allerdings enthält sogar der vielkritisierte Textkasten im IMF-Bericht genügend Futter für Skeptiker – mit dem Hinweis, dass sich mit früheren <einmaligen> Zwangsabgaben die Staatsschulden nicht wirklich senken liessen, da die Diskussionen im Vorfeld massive Kapitalflucht ausgelöst hätten. (...)

Eine Einladung zu weiteren Kontroversen verteilte der IMF mit Hinweisen zu den «ertragsmaximierenden» Spitzensteuersätzen – als ob es bei den Steuersätzen nur um die Ertragsmaximierung für den Staat ginge. Der Bericht deutete an, dass bei den Spitzenverdienern in einigen Ländern noch mehr zu holen ist. Den «ertragsmaximierenden» Spitzensteuersatz für die Schweiz sieht der IMF zwischen 55 und 70 Prozent der Einkommen (den effektiven Spitzensatz schätzt er auf knapp 50 Prozent). Da kommt der biblische «Zehnte» bei weitem nicht mehr mit.

Aus: Die Neudefinition des biblischen Steuerzehntels, Neue Zürcher Zeitung vom 06.11.2013

15

Was lange währt... oder: Trost für Mandanten

Die Dauer von steuerrechtlichen Verfahren, etwa beginnend mit der Betriebsprüfung und endend vor dem Bundesfinanzhof, bringt Mandanten nicht selten an das Ende ihrer Geduld, auch wenn die Abwicklung nach objektiven Massstäben im Normalbereich bleibt. Dass einzelne Ausreisser mit mehrfachem Rechtszug und Befassung des Europäischen Gerichtshofes nicht kurzfristig abgewickelt werden können, stellt den Anwalt vor Vermittlungsaufgaben. Schliesslich: Es gibt Fälle, in denen schneller hätte gearbeitet werden können. Der Hinweis, dass *sub specie aeternitatis* diese Fristen kurz sind, ist nicht hilfreich. Ein Beispiel für bewiesene und belohnte Geduld ist einer der längsten Prozesse des alten Reiches, der Prozess der **Münsteraner Erbmänner**.¹

¹ Die folgende Darstellung stützt sich zu Fakten und Daten des Erbmännerverfahrens auf Oer, *Rudolfine Freiin von*, mit der – entgegen der seinerzeitigen Rezension in der FAZ – lesenswerten Monographie «Der Münsterische Erbmännerstreit» - Zur Problematik von Revisionen reichskammergerichtlicher Urteile, Köln 1998, und dem Beitrag «Die münsterischen Erbmänner» in Festschrift 300 Jahre Rudolf von Tinnen-Stiftung, auf der Website der Stiftung http://www.tinnen-stiftung.de/download/festschrift_01.pdf. Einige andere Literatur enthält gelegentlich anekdotisch besser verwendbare Darstellungen; zumindest bei oberflächlichem Verständnis der Quellenlage erscheint die Darstellung bei Oer verlässlicher.

In der Stadt Münster, Hauptstadt des Bistums Münster, bestand im hohen und späten Mittelalter die gefestigte Gruppe eines städtischen Patriziats, die so genannten Erbmänner.² Diese wurden als ritterbürtige Adlige angesehen. Mit ihrer Abstammung waren sie stiftsfähig für kirchliche Kollegien, die eine entsprechende Qualifikation verlangten. Hierzu gehörte das Domkapitel in Münster, dem in der ständischen Landesverfassung – wie in allen geistlichen Fürstentümern – nicht nur als Wahlgremium des Bischofs eine bedeutende Stellung zukam. Die Erbmänner hatten über viele Generationen Vermögen, nicht zuletzt durch Pfründen, Nutzung von Grundbesitz und offenbar auch Fernhandel angesetzt. Sie besaßen Schlösser und Höfe im Umland von Münster. Seit dem späten Mittelalter waren patrizische Ritter reichsweit einer kritischen Betrachtung durch den Landadel ausgesetzt. Man wird nicht fehlgehen, wenn man dies bestehendem Neid zuschreibt. Dem waren auch die Münsteraner Erbmänner ausgesetzt. Rechtlich relevant wurde dies im Jahr 1557. Ein Erbmann hatte eine päpstliche Verleihung eines Domkanonikats in Münster erlangt (sog. päpstliche Provision). Die Aufnahme in das Domkapitel wurde ihm von den dem Landadel angehörenden Kanonikern verweigert. Er entschied sich, sein Recht bei der Sacra Rota, dem höchsten geistlichen Gericht, zu suchen. Dort konnte die Berechtigung auf geistliche Würden und vor allem deren Erträge, insbesondere auch gegenüber Konkurrenten, durchgesetzt werden. Für den klagenden Erbmann sollte dies als Grundlagenurteil wirken und möglicherweise zu einer erleichterten Durchsetzung mit den Mitteln des Kirchenrechts führen. Im Jahr 1573 entschied die Sacra Rota zu seinen Gunsten. Die Familien der Erbmänner hatten verstanden, worum es ging. Sie wandten sich an den Papst, um die Vollstreckung des Urteils zu erreichen. Es gelang aber nicht mehr, vor dem Tod des Erbmannes die Durchsetzung des Urteilsspruchs zu erreichen.

Auf der Gegenseite sah man die Notwendigkeit, aktiv zu werden. Die Reformation hatte das alte Reich erschüttert. Die Wiedertäufer waren aus Münster vertrieben. Der schmalkaldische Krieg war beendet. Man hätte zunächst erwartet, dass in der Stabilisierungsphase des Katholizismus die auf den Bischofsitz orientierten und angewiesenen Erbmänner als vermutlich überwiegend bischofsfreundliche Notabeln nicht unnötig angegriffen wurden. Die Vertreter des Bischofs von Münster, das Domkapitel und die Ritterschaft erhoben aber 1594 bei dem damals in Speyer sitzenden Reichskammergericht eine Klage,

² Die aus heutiger Sicht bekannteste Familie aus dem Kreis der Erbmänner ist die Familie *Droste-Hülshoff*.

eine sog. Diffamationsklage³, um festzustellen, dass die Erbmänner nicht in dem von ihnen beanspruchten Sinne stiftsfähig waren. Die Erbmänner nahmen den Kampf auf. Hatte das Verfahren vor der Sacra Rota nur 15 Jahre gedauert, sollte nun ein langdauernder Prozess eingeleitet werden. Die Welt drehte sich weiter. In den Niederlanden wandte sich der Aufstand aus den südlicheren Provinzen den Münster benachbarten nördlichen Provinzen zu. Um Kleve, Jülich und Berg begann 1609 der die Drohung einer universalen Auseinandersetzung mit sich bringende Erbfolgestreit. 1618 brach der 30jährige Krieg aus, der sich schnell auch auf die westlichen Reichskreise erstreckte. Das Reichskammergericht aber bestand fort und verhandelte. Wie die nicht unerheblichen Transporte durch die Wirren des Krieges vor sich gingen, kann man sich kaum vorstellen. Immerhin mussten vor allem die für den Beweis des Status zwingend erforderlichen Urkunden transportiert werden. Man bedenke auch den Transfer der Honorare für die Bevollmächtigten. Risiken und dadurch bedingt Kosten waren zweifellos beträchtlich. Der 30jährige Krieg ging mit dem Westfälischen Frieden in Osnabrück und Münster zu Ende. Die Gesandten der Mächte des Reiches und Europas waren versammelt, einige wohnten in Höfen von Erbmännern. Diese liessen auch die Gelegenheit nicht vorbeigehen, ihre Position den Gesandten auseinanderzusetzen. Die Landschaften des Reiches lagen auf lange Zeit in Trümmern. In Münster nutzte dennoch der an der Artillerie interessierte Bischof Bernhard von Galen die eine Anschlussverwendung suchenden Landsknechte für einen Krieg gegen Provinz und Stadt Groningen, wo sein erfolgloser Abzug noch heute einen zusätzlichen Feiertag begründet⁴, und alsdann für eine Auseinandersetzung zwecks Steuererhebung mit der Stadt Münster. Schliesslich erging 1685 ein Urteil zu Gunsten der Erbmänner. Es wurde festgestellt, dass sie zum ritterbürtigen Adel gehörten und in der ständischen Verfassung gleichberechtigt mit allen anderen ritterbürtigen Adligen zu behandeln seien. Das Domkapitel beantragte schleunigst die Revision des Urteils. Ausser, dass der Revision entgegen zu treten war, stellten sich für die Erbmänner weitere Fragen. Sie unternahmen Anstrengungen, die Vollstreckung des Urteils des Reichskammergerichts gegen Sicherheitsleistung durchzuführen; dazu kam es aber offenbar nicht. Ein Erbmann, der wiederum eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat erlangt hatte, das aber einem kurpfälzischen Prinzen und Bischof von Augsburg überlassen wurde, wandte sich wiederum an die Sacra Rota. Er obsiegte dort, wurde aber wegen des noch schwebenden Verfahrens

vom Domkapitel wiederum zurückgewiesen. Gegen die darauf möglichen kirchrechtlichen Massnahmen schützten es offenbar kaiserliche Interzessionen, die auf den schwebenden Rechtsgang gestützt wurden.

Die Wirren im Deutschen Reich gingen weiter. Im Jahre 1688 begann der pfälzische Erbfolgekrieg, der das Reichskammergericht nach Zerstörung der Stadt Speyer zur Sitzverlegung nach Wetzlar nötigte. Die Revisoren des Urteils kamen nicht zu einem Ergebnis. Die Sache ging zum Reichstag. Hier unterstützten die Kurfürsten die Revision, während ein Teil des Reichsfürstenrates und die Reichsstädte das Urteil aufrecht erhalten sehen wollten. Durch kaiserliche Entscheidung wurde im Jahre 1709 das Urteil bestätigt. Domkapitel und Ritterschaft sahen die Vorgehensweise des Kaisers nicht als rechtmässig an und verlangten eine Entscheidung des Reichstages. Nach Oer erging 1715, also 30 Jahre nach der Verkündung des Urteils, der Befehl zur Durchsetzung des Urteilspruchs. Ob es weiterer Exekutionsdrohungen bedurft hatte, ist nicht klar. Jedenfalls wurden 1717 die ersten Erbmänner als Mitglieder der Ritterschaft aufgeschworen.

Zweifellos eine interessante Geschichte. Interessant etwa, wie sich Mandanten über eine solche Zeitdauer verhielten. Die aus zahlreichen Personen bestehende Partei stand solidarisch über die gesamte Dauer zum Verfahren, alle beteiligten sich an den Kosten und Sicherheitsleistungen. Lediglich eine Familie schied ausdrücklich aus der Prozessführung aus. Andere allerdings starben oder wanderten aus.

Die Standhaftigkeit wurde belohnt. All dies ist schön, aber was die Geschichte mit Steuerprozessen zu tun hat? Man frage sich, warum der Fürstbischof einen ihm verpflichteten und gerade mit der Domkirche eng verbundenen Personenkreis zu Gunsten des Landadels benachteiligt sehen wollte und warum mit solcher Ausdauer, solchem Aufwand und mit allen Mitteln gestritten wurde. Zwar: Die Stiftsfähigkeit blieb bis zum Ende des alten Reiches ein rechtlich spannendes Thema.⁵ Wäre es aber nur um den sozialen Status gegangen, hätten zumindest seitens der Erbmänner einige günstigere Wege zur anderweitigen Aufbesserung bestanden. Die Antwort ist einfach: Als rit-

3 Im Grunde eine Art der negativen Feststellungsklage (sie war in der Tat auch ggü. Ansprüchen zulässig).

4 Groningens Ontzet (=Entsatz), 28. August, auch: Bommen Berend Dag genannt.

5 Das interessantere Bestreiten der Stiftsfähigkeit spielte sich allerdings auf einer etwas höheren Anforderungsebene ab. Bekannt ist die Ablehnung einer Prinzessin von Liechtenstein in Essen, oder die Diskussion um eine Angehörige des mit mehreren geistlichen Kurfürsten aufwartenden gräflichen Hauses von der Leyen zwischen dem Kloster Thorn und dem Kaiser, dessen offenbar nervender Gesandter von einer der Damen mit der Defenestration bedroht wurde.

terbürtig adlig eingestuft unterlagen die Erbmänner mit ihrem Grundbesitz im Fürstbistum nicht der Besteuerung.⁶ Schlicht und einfach: Der Erbmännerprozess war ein grosser Steuerprozess. Dies erklärt auch, warum andere Fürsten ein Interesse an dem Ausgang des Prozesses hatten. Ein Patriziat, das man besteuern wollte und das sich dagegen wehrte, gab es auch andernorts. In dem Münster benachbarten Fürstbistum Paderborn, das später in Personalunion mit Münster besetzt wurde, gab es mit den Erbsälzern in der Stadt Werl eine fiskalisch ähnlich interessante Gruppe. Diese durch Salzgewinnung reich gewordenen Patrizier hatten ebenfalls von Alters her Gründe, sich als Adlige zu sehen. In zeitlicher Nähe zu der Entscheidung im Erbmänner-Fall bestätigte der Kaiser 1708 den Erbsälzern von Werl zum Ärger des Fürstbischofs von Paderborn⁷, dass sie nach Reichsrecht als Adelige zu betrachten seien. Die Grundsatzentscheidung war gefällt. Nichtanwendungserlasse griffen nicht. Die Folgen für den Haushalt standen fest. Will man es nun bedauern oder nicht: 1703 legte der Fürstbischof von Münster nach kostspieligem Abriss des Vorgängerbaus den Grundstein für das neue Schloss Nordkirchen, das westfälische Versailles, das heute die Fachhochschule der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung beherbergt. Hätte der Fürstbischof die kaiserliche Entscheidung vorhergesehen, hätte er vielleicht nicht investiert und die Rekrutierung für den gehobenen Dienst der Finanzverwaltung wäre eines schönen Arguments verlustig gegangen.

Jedenfalls darf man das Verfahren mit insgesamt 160 Jahren rechtsförmlicher Auseinandersetzung als den Rekordhalter unter den Steuerprozessen ansehen. Bei aller Kritik an aktuellen Verfahrenszeiten ist nicht zu erwarten, dass dieser Rekord in unserer Zeit eingestellt wird.

Dr. Hans-Michael Pott, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht, Düsseldorf

16

Das Schliessfach

Auch nach vielen Jahren als Strafverteidiger gibt es immer wieder Fälle, welche überraschen. Noch nicht ungewöhnlich war, dass sich am Telefon ein Mandant mit dem Namen «Meyer» meldete und sich sehr geheimnisvoll gab. Es gehe um eine steuerliche Angelegenheit. Mehr könne er am Telefon nicht verraten. Wie häufig fürchtete sich ein Mandant vor einer Telefonüberwachung, welche in Fällen einfacher Steuerhinterziehung gar nicht zulässig ist.

Bei einem ersten Termin zeigte sich Herr «Meyer» sehr besorgt, dass eine vor kurzem von ihm für seinen bereits leicht vergesslichen achtzigjährigen Vater eingereichte Selbstanzeige unwirksam sein könnte. Nach der erfolgten Nacherklärung eines Schweizer Kontos, hatte der Vater noch einen Schliessfachschlüssel einer Bank in Zürich gefunden. An den Inhalt des Schliessfaches hatte er keine Erinnerung mehr. Die Sorge war nicht unberechtigt, da bekanntlich eine Selbstanzeige nicht mehr nachgebessert werden kann, wie dem Mandanten pflichtgemäss mitgeteilt wurde. Im Schliessfach konnten sich etwa Belege eines weiteren bisher nicht bekannten Kontos befinden. Aufklärung konnte nur vor Ort erfolgen. Gemeinsam fuhr man nach Zürich und betrat die immer wieder beeindruckenden Schalterräume einer Privatbank. Die Nervosität des Mandanten erreichte ihren Höhepunkt, als sich der Schlüssel im Schliessfach drehte. Nach der Öffnung zeigte sich lediglich ein verschnürter lederner Beutel. Als der Mandant diesen öffnete, rollten bereits die ersten Diamanten heraus. Der Beutel war randvoll mit Edelsteinen, wie sich später herausstellte, im Wert von mehreren Millionen Euro. Der Vater war offenbar früher in einem Geschäftsfeld tätig gewesen, in welchem Schwarzgeschäfte auf diese Weise bezahlt wurden.

Die Sorge des Mandanten war gross, dass bei solch einem nicht deklarierten Vermögen, die Selbstanzeige unwirksam sei. Doch er konnte endgültig beruhigt werden, als sich aus den Unterlagen der Bank ergab, dass das Schliessfach in den letzten zehn Jahren nicht mehr geöffnet worden war. Die Schwarzgeschäfte, aus welchen die Diamanten stammten, mussten somit verjährt sein und der blosser Besitz der Edelsteine und deren nicht realisierte Wertsteigerung sind bekanntlich nicht steuerbar. Also kein Steuerstrafverfahren – des Mandanten Freud, des Anwalts Leid.

Rechtsanwalt und Dipl. Finanzwirt Rainer Biesgen, Wessing & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf

⁶ Ob dies für alle Grundstücke galt, ist nicht ganz klar, zumindest war aber wohl der grösste Teil des Grundbesitzes privilegiert.

⁷ Zugleich Bischof von Münster.

liechtensteinjournal
Recht in Liechtenstein

Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht

2012/2013

vorwort	Wagner
beiträge	Frick, Niedermüller, Böckle, Tschikof, Daragan, Wagner, Schwärzler, Hosp, Langer, Schäfer, Wille, Opperl
gesetzgebung	
literaTour	
rückblick	veranstaltungsreihe liechtenstein-journal 2012
vorschau	Veranstaltungsreihe liechtenstein-journal 2013/2014

Mit Beiträgen aus den vier Ausgaben «liechtenstein journal» des letzten Jahres sowie aus der ersten Ausgabe 1-2013. Weitere Beiträge zu aktuellen Themen reichern das rund 200-seitige Werk an.

Das «Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht» ist erhältlich für CHF 39.80/Euro 32.00 (zuzüglich Versandkosten) beim Herausgeber oder bei Gutenberg AG, Schaan. E-Mail: office@gutenberg.li

Abonnenten erhalten ein Exemplar kostenlos zugestellt

Zu gleichen Konditionen können auch noch Exemplare der Ausgabe 2011/2012 bezogen werden.

liechtensteinjournal

Liechtenstein Journal
Recht in Liechtenstein
Postfach 803, Abtswingertweg 4,
FL-9490 Vaduz
www.liechtenstein-journal.li
redaktion@liechtenstein-journal.li

gutenberg

Gutenberg AG
Feldkircher Strasse 13
FL-9494 Schaan
Tel. +423 239 50 50
office@gutenberg.li

17

Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Gold, Glitzer und Edelsteine

Zahnarzt kann Anschaffungskosten für Luxushandy nicht als Betriebsausgaben absetzen.

Mit Urteil vom 14.07.2011 hat das FG Rheinland-Pfalz (6 K 2137/10) entschieden, dass ein Zahnarzt keine Absetzungen für Abnutzungen (AfA) auf Grund der Anschaffung eines Luxushandys zum Preis von 5.200 EUR ansetzen kann. Ein solches Handy sei weder notwendig noch angemessen, um die Erreichbarkeit des Arztes zu gewährleisten.

Der Fall: Der Kläger, Zahnarzt, machte in seiner Einkommenssteuererklärung im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zeitanteilig für 2 Monate AfA in Höhe von 289 EUR (Abschreibungszeitraum 3 Jahre) für ein zum Preis von 5.200 EUR angeschafftes Handy geltend. Bei dem Handy handelt es sich um ein handgefertigtes, hochwertiges Telefon der Marke «Vertu», einen Hersteller von Luxusmobiltelefonen. Der Hersteller verwendet bei der Fertigung unter anderem Edelmetalle wie Gold oder Platin und innovative Werkstoffe wie Liquidmetalle, Diamanten oder Keramik, was die Geräte nachvollziehbarerweise «leicht» teurer macht, als handelsübliche Handys.

Bei einer im Jahr 2009 durchgeführten Aussenprüfung bewertete die Betriebsprüferin die Anschaffungskosten des Telefons als «nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen» im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG und versagte der zeitanteiligen AfA die Anerkennung. Für den Geschäftserfolg eines Zahnarztes sei ein handgearbeitetes Handy nicht bedeutend; vielmehr komme es auf die Qualität seiner eigenen Arbeit an. Die berufsbedingte Erreichbarkeit des Klägers sei auch durch ein «normales» Handy zu gewährleisten. Die Frage führte zum Rechtsstreit und zum Finanzgericht.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Kläger argumentierte gegenüber dem Gericht, dass er bei der Anschaffung Wert darauf gelegt habe, ein «widerstandsfähiges Handy» zu erwerben, dass er für ca. 10 Jahre und damit länger als günstigere Modelle nutzen könne. So müsste er nicht jedes Jahr ein neues

Handy anschaffen, zudem habe das Handy einen besonders guten Empfang. Ausserdem passe das Handy zu seiner besonders hochwertigen Praxisausstattung.

Das Finanzgericht liess sich nicht überzeugen. Zwar sei eine betriebliche Veranlassung zur Anschaffung eines Handys unbestritten. Der Zahnarzt müsse schon aufgrund des Bereitschaftsdienstes erreichbar sein. Für die berufliche Tätigkeit des Klägers reiche es allerdings aus, wenn er seine Erreichbarkeit an den 2–3 Bereitschaftswochenenden durch ein gewöhnliches Mobilfunkgerät sichergestellt hätte. Anschaffungskosten in Höhe von 5.200 EUR mit daraus abgeleiteten hohen jährlichen AfA-Beträgen seien auch «unangemessen» im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 7 EStG. Gemessen an dem Bild eines ordentlichen und gewissenhaften Zahnarztes sei es zwar geboten, für den Betrieb der Praxis ein Mobiltelefon zu erwerben um die Erreichbarkeit sicherzustellen. Über diesen die Erreichbarkeit ermöglichenden Funktionsumfang hinausgehende Eigenschaften wären von einem hier als Massstab heranzuziehenden «idealtypischen Zahnarzt» im Rahmen seines Unternehmens jedoch nicht erworben worden.

Im Hinblick auf die vorgetragene hochwertige Praxisausstattung entfalte das Mobiltelefon keinen weiteren Beitrag zur Behandlung. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil das Mobiltelefon anders als die übrige hochwertige Praxisausstattung nicht im Vorfeld oder im Rahmen der Behandlung sichtbar werde. Dem Telefon fehle also eine repräsentative Funktion, wie sie etwa von einer Praxisausstattung ausgehen können.

Fazit: Die Anschaffung von Handys unter Verwendung von Gold, Platin, Diamanten bleibt also «Privatvergnügen» und ist nicht steuerprivilegiert. Mit dieser Bewertung wird man leben müssen – aber auch können.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Menkel, FAStr/FAHuGR/FAFamR, Meyer-Köring Rechtsanwälte, Bonn

18

Die Tantra-Massage im Steuerrecht

Ob eine Tantra-Massage der spirituellen Erbauung dient oder aber als sexuelle Vergnügung einzuordnen und damit vergnügungssteuerpflichtig ist, damit hatte sich jüngst das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az. 8 K 28/13) zu befassen.

Die Klägerin war Betreiberin eines Massagestudios in dem sie Ganzkörpermassagen nach einem Tantra-Massage-Ritual anbot. Kunden konnten gegen ein zusätzliches Entgelt Massagen unter Einbeziehung des Intimbereichs buchen. Von der Stadt Stuttgart wurde die Klägerin deshalb zur Zahlung von Vergnügungssteuer herangezogen. Nach der städtischen Vergnügungssteuersatzung unterlagen «das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen» der Vergnügungssteuer.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies die von der Klägerin gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer erhobene Klage ab. Der Steuerbescheid der Stadt Stuttgart sei rechtmässig, da die Voraussetzungen der städtischen Vergnügungssteuersatzung erfüllt seien. Das Gericht argumentierte, dass die Klägerin in ihrem Betrieb gezielt die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen einräume. Auch wenn die von ihr angebotenen Ganzkörpermassagen nach einem strikt einzuhaltenen Tantra-Massage-Ritual erfolgten und Hauptzweck der Massage das ganzheitliche Wohlbefinden im Sinne der tantrischen Erkenntnislehre sei, so stehe doch ausser Frage, dass diese Massagen, insbesondere dann, wenn der Intimbereich einbezogen werde, auch sexuelle Vergnügen hervorrufen könnten. Damit biete die Klägerin ihren Kunden mit den Massagen aber die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und dies auch gezielt im Sinne der städtischen Satzung, da es den Kunden jederzeit freistehe, eine Massage unter Einbeziehung des Intimbereichs gegen Entgelt zu buchen. Auf die Frage, ob die von ihr angebotenen Massagen auf das sexuelle Vergnügen fokussiert seien oder nicht, käme es hingegen nicht entscheidungserheblich an.

Bei dem Betrieb der Klägerin handele es sich zudem um eine «ähnliche Einrichtung» im Sinne des Steuertatbestandes. Der unbestimmte Rechtsbegriff «ähnliche Einrichtung» sei nach

Rechtsauffassung des Gerichts nicht etwa so auszulegen, dass hierunter nur «bordellähnliche» Einrichtungen zu verstehen wären. Wäre dem so, würde der Betrieb der Klägerin nicht unter den Steuertatbestand fallen, da es sich bei ihrem Massagestudio unter Zugrundelegung der dahinter stehenden Philosophie und des Gesamtkonzepts weder um ein Bordell noch um einen bordellähnlichen Betrieb handele. Der Begriff ähnliche Einrichtung sei im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang der Vorschrift vielmehr weit zu verstehen. Auf Grund der beispielhaften Aufzählung von «Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- oder Swingerclubs» und dem Umstand, dass es sich um eine Einrichtung handeln muss, in der die Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen gezielt eingeräumt wird, fielen hierunter alle Betriebe, in denen für die Teilnahme an sexuellen Vergnügungen bzw. die Wahrnehmung von Dienstleistungen, die zu einem sexuellen Vergnügen führen, ein Entgelt zu entrichten sei. Im Betrieb der Klägerin würden aber gegen Entgelt Dienstleistungen - in Form von Ganzkörpermassagen - angeboten, die zu einem sexuellen Vergnügen führen können.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist, da der Steuertatbestand der städtischen Vergnügungssteuersatzung offensichtlich erfüllt war, nachvollziehbar. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen.

RA/FAStR/IFAGewRechtsschutz Dr. Stephan Dornbusch, Meyer-Köring, Bonn

19

Deutschlands wenig bekannte Seite – Steueroase und Platz für Geldwäsche

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Diese Erfahrung gilt leider nun auch für Deutschland, das eine Karriere der negativen Art macht. Seit dem 07.11.2013 ist aufgrund der Veröffentlichung des «Schattenfinanzindex» des Netzwerks Steuergerichtigkeit bekannt, dass Deutschland auf Platz 8 der Top 10 internationaler Steueroasen steht. Damit hat Deutschland die klassischen Steueroasen wie beispielsweise Jersey oder die

Bahamas überholt. Die Schweiz, Luxemburg und Hongkong sind dem Netzwerk zufolge die grössten Schattenfinanzzentren und Steueroasen. Das Netzwerk Steuergerechtigkeit setzt sich unter anderem aus Nicht-Regierungsorganisationen und kirchlichen Gruppen zusammen. Nach dessen Beurteilung haben «wirtschaftliche Schwergewichte» und «boomende Finanzzentren» ebenfalls gute Plätze auf der Negativliste erreicht: Singapur Platz 5, die USA Platz 6, der Libanon Platz 7, Japan Platz 10.

Es wird geschätzt, dass in Deutschland jährlich zwischen 29 und 57 Milliarden Euro einer «Geldwäsche» unterzogen werden. In den letzten Jahren hat die deutsche Finanzwirtschaft verstärkt etwaige Geldwäsche-Aktivitäten untersucht. Die Verdachtsanzeigen haben sich in den Jahren von 2008 bis 2012 auf insgesamt 14.000 erhöht und damit mehr als verdoppelt. Der grösste Anteil der Anzeigen entfiel auf Banken.

Als Gründe für diese traurige Entwicklung in Deutschland werden der «hohe Anteil an internationalen Geldströmen bei gleichzeitig geringer Transparenz» einerseits und «Lücken im Kampf gegen die organisierte Kriminalität» andererseits genannt. Die Ursachen für die geringe Transparenz sollen in den deutschen Gesetzen und der Steuerpolitik liegen und vielfältig sein. Insbesondere werden die Gründe in den Ausnahmen bei der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, in der fehlenden Offenlegung der Eigentümer privater Unternehmen, im Immobilienkauf durch Treuhänder ohne Registrierungspflicht, in den Verschleierungsmöglichkeiten bei Stiftungen sowie in der Abgeltungsteuer und der Doppelbesteuerungspolitik gesehen.

(Quelle: <http://beck-aktuell.beck.de/news/netzwerk-steuergerechtigkeit-steueroase>)

Sabine Unkelbach-Tomczak, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Frankfurt am Main

20

Rechtsprechung Europa EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 27.11.2013, E-6/13 (Metacom/Zipper & Kollegen)

URTEIL DES GERICHTSHOFS

27. November 2013

(Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs durch Rechtsanwälte – Richtlinie 77/249/EWG – Vertretung in eigener Sache – Meldepflicht gemäss nationalem Recht – Folgen der Unterlassung der Meldung)

In der Rechtssache E-6/13, ANTRAG des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache zwischen **Metacom AG** und **Rechtsanwälte Zipper & Kollegen** betreffend die Auslegung der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Páll Hreinsson, Richter, Kanzler: Gunnar Selvik, unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;

* Sprache des Antrags: Deutsch.

- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Xavier Lewis, Direktor, und Markus Schneider, Stv. Direktor, Abteilung Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, als Bevollmächtigte;
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: die Kommission), vertreten durch Hans Stovlbaek und Nicola Yerrell, Mitar-

beiter des Juristischen Diensts der Kommission, als Bevollmächtigte;

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts, nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Markus Schneider; und der Kommission, vertreten durch Nicola Yerrell, in der Sitzung vom 2. Oktober 2013 folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

1 Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens lautet: *Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.*

2 Gemäss dem ersten Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens sind „Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens [...] Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“.

3 Gemäss Artikel 39 des EWR-Abkommens finden die Bestimmungen u. a. von Artikel 30 des EWR-Abkommens auf das von Kapitel 3 (Dienstleistungen) des Abkommens geregelte Sachgebiet Anwendung. Laut Artikel 30 des EWR-Abkommens treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen nach Anhang VII des Abkommens, um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern.

4 Auf Richtlinie 77/249/EWG vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. 1977, L 78, 17) (im Folgenden: die Richtlinie) wird unter Punkt 2 von Anhang VII des EWR-Abkommens (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) verwiesen.

5 Artikel 1 der Richtlinie lautet: *(1) Diese Richtlinie gilt innerhalb der darin festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen für die in Form der Dienstleistung ausgeübten Tätigkeiten der Rechtsanwälte. ...*

(2) Unter „Rechtsanwalt“ ist jede Person zu verstehen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist: ... Deutschland: Rechtsanwalt.

6 Artikel 2 der Richtlinie lautet: *Jeder Mitgliedstaat erkennt für die Ausübung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten alle unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt an.*

7 Artikel 3 der Richtlinie lautet: *Jede unter Artikel 1 fallende Person verwendet die in der Sprache oder in einer der Sprachen des Herkunftsstaats gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit sie unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem sie nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist.*

8 Artikel 4 der Richtlinie lautet: *(1) Die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat ausgeschlossen sind.*

(2) Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hält der Rechtsanwalt die Landesregeln des Aufnahmestaats neben den ihm im Herkunftsstaat obliegenden Verpflichtungen ein.

9 Artikel 5 der Richtlinie lautet: *Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann ein Mitgliedstaat den unter Artikel 1 fallenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen,*

– daß sie nach den örtlichen Regeln oder Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichtes und gegebenenfalls beim zuständigen Vorsitzenden der Anwaltskammer des Aufnahmestaats eingeführt sind;

– daß sie im Einvernehmen entweder mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avocat“ oder „procuratore“ handeln.

10 Artikel 7 der Richtlinie lautet:

(1) Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats kann von dem Dienstleistungserbringer verlangen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist.

(2) Bei Verletzung der im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen im Sinne des Artikels 4 entscheidet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die rechtlichen Folgen dieses Verhaltens; sie kann zu diesem Zweck Auskünfte beruflicher Art über den Dienstleistungserbringer einholen. Sie unterrichtet die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von jeder Entscheidung, die sie getroffen hat. Diese Unterrichtung berührt nicht die Pflicht zur Geheimhaltung der Auskünfte.

Nationales Recht

11 Laut Artikel 55 Absatz 1 des Rechtsanwaltsgesetzes (LGBI. 1993, Nr. 41, in der gültigen Fassung) sind Staatsangehörige eines EWR-Staats, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).

12 Allerdings unterliegt die Zulassung laut Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes den folgenden Voraussetzungen:

1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.

2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt seine Absicht dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu melden und die folgenden Nachweise zu erbringen:

a) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit im Herkunftsstaat rechtmässig ausübt und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;

b) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;

c) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 25.

3) Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich.

Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen.

3a) Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen im Inland zu erbringen. Weiters ist sie umgehend zu erneuern, wenn sich eine wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergibt.

4) Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,

a) den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu befehlen;

b) die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;

c) die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;

d) die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.

13 Nach liechtensteinischem Recht ist die Zahlung von Honoraren und Auslagen im Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (LGBI. 1988, Nr. 9) und der Verordnung über die Tarifansätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (LGBI. 1992, Nr. 69) geregelt. Unterlässt ein dienstleistungserbringender europäischer Rechtsanwalt die Meldung im Aufnahmestaat, führt dies dazu, dass der betroffene Rechtsanwalt den liechtensteinischen Rechtsanwaltstarif nicht beanspruchen kann.

II Sachverhalt und Verfahren vor dem nationalen Gericht

14 Die Rechtssache vor dem nationalen Gericht betrifft eine Aberkennungsklage. Die Parteien in der Rechtssache sind die Metacom AG, ein in Liechtenstein eingetragenes Unternehmen (im Folgenden: die Klägerin) und Rechtsanwälte Zipper & Kollegen, eine Anwaltskanzlei mit Sitz in Deutschland (im Folgenden: die Beklagte).

15 Mit Schreiben vom 13. August 2012 stellte die Beklagte im Ausgangsverfahren die ausreichende Aktivlegitimation der Klägerin in Frage. Die Klägerin zog die Klage jedoch zurück. Der Rückzug wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21. August 2012 formell zur Kenntnis genommen. Der Beschluss wurde der Beklagten zugestellt. Am 3. September 2012 reichte die Beklagte eine Klagebeantwortung ein, mit der sie die kostenpflichtige Abweisung der Klage beantragte.

16 Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 14. September 2012 wurde der Antrag der Beklagten auf Kostenersatz abgewiesen. Grundsätzlich war die Klägerin als unterlegen anzusehen. Allerdings konnte kein Kostenersatz für nach dem 21. August 2012 erfolgte Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit dem Schreiben der Beklagten vom 13. August, das vom Gericht nicht aufgetragen war, zugesprochen werden. In jedem Fall musste die Beklagte als deutsche Rechtsanwaltskanzlei gemäss Artikel 58 und 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes einen in die liechtensteinische Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten benennen und ihre Absicht zur Erbringung von Leistungen in Liechtenstein dem Vorstand der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vorab melden.

17 Am 24. September 2012 stellte die Beklagte (nunmehr vertreten durch Ritter & Wohlwend Rechtsanwälte, eine Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Liechtenstein) einen Antrag auf Kostenbestimmung von insgesamt 676,75 CHF. Die Beklagte brachte vor, dass sie i) eine liechtensteinische Rechtsanwältin mit der Wahrnehmung eines abberaumten Verhandlungstermins am 12. September beauftragt hatte, ii) die beauftragte Rechtsanwältin erst von der Klagerücknahme erfuhr, als ihr diese Abberaumung vom Gericht mitgeteilt wurde, und iii) die entsprechenden Schriftstücke der Beklagten erst am 18. September zugestellt worden seien.

18 Am 4. Dezember 2012 wurde der Beschluss zur Abweisung des Antrags auf Kostenersatz vom Fürstlichen Obergericht als nichtig aufgehoben, weil u. a. keine Verhandlung stattgefunden habe.

19 Am 6. Februar 2013 hielt das Fürstliche Landgericht eine Verhandlung ab. In dieser Verhandlung legte die Beklagte ein neues Kostenverzeichnis vor.

20 Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 7. Februar 2013 wurde der Beklagten eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um die Meldung an die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen damit verbundenen Nachweise

vorzulegen. Zudem wurde der Beklagten eine Frist von 14 Tagen gesetzt, um zur Frage der Honorierung nach dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten Stellung zu nehmen.

21 Am 26. Februar 2013 legte die Beklagte eine Bescheinigung der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (mit dem Datum dieses Tages) vor, aus der hervorging, dass Herr Zipper von den Rechtsanwälten Zipper & Kollegen seine Absicht zur Erbringung von anwaltlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungen in Liechtenstein ab dem 20. Februar 2013 gemeldet hatte und die dafür vorgeschriebenen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Die Beklagte führte dazu des Weiteren aus, dass sie der Verpflichtung zur Meldung schon vor Beginn des Verfahrens nachgekommen wäre, wäre ihr diese Verpflichtung bewusst gewesen.

22 Da die Beklagte jedoch zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden (im August und September 2012), die Anforderungen gemäss Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes nicht erfüllte, äusserte das Fürstliche Landgericht Zweifel, ob die Beklagte nach nationalem Recht Anspruch auf eine Honorierung nach dem Tarif laut dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten haben konnte. Das Fürstliche Landgericht erkundigte sich ausserdem nach den Auswirkungen dieser Frage auf den im EWR-Recht, beispielsweise in den ausführlichen Bestimmungen der Richtlinie und insbesondere in deren Artikel 7, verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs.

23 Dementsprechend legte das Fürstliche Landgericht dem Gerichtshof am 09. April 2013 die folgenden Fragen vor:

1. *Kann sich ein europäischer Rechtsanwalt, der in einem anderen EWR-Staat in eigener Sache prozessiert und nicht von einem Dritten mandatiert ist, auf die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018) berufen?*

2. *Ist die im Aufnahmestaat (wie hier in Art. 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes) vorgesehene Meldepflicht für dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22.3.1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Amtsblatt L 078 vom 26.3.1977, Seite 0017 bis 0018), insbesondere mit deren Art. 7, vereinbar?*

3. Falls die Frage zu 2 bejaht wird: Darf die von einem dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt unterlassene Meldung im Aufnahmestaat mit Blick auf die Richtlinie 77/249/EWG dazu führen, dass der betroffene Rechtsanwalt den inländischen Rechtsanwaltstarif (in Liechtenstein gemäss dem Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und der Verordnung über die Tarifsätze der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten) nicht beanspruchen kann?

4. Darf die nachträgliche Meldung des dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwaltes im Aufnahmestaat dazu führen, dass dieser nur für die Zeit ab erfolgter Meldung den inländischen Rechtsanwaltstarif beanspruchen kann, nicht dagegen für die zuvor vorgenommenen Verfahrenshandlungen?

5. Hängt die Beantwortung der Fragen zu 3 und 4 davon ab, dass der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt zu Beginn des Verfahrens vom Gericht auf die Meldepflicht gemäss inländischem Recht hingewiesen worden ist, dies im Hinblick auf die Richtlinie 77/249/EWG?

24 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

II Zur ersten Frage

25 Mit seiner ersten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat prozessiert, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen kann, wenn er sich selbst vertritt und nicht von einem Dritten mandatiert ist.

26 Aus dem Antrag auf Vorabentscheidung geht nicht hervor, ob sich die Beklagte tatsächlich selbst vertrat, bevor sie eine Rechtsanwältin mit Sitz in Liechtenstein mit ihrer Vertretung beauftragte, oder ob die Beklagte als eine Anwaltskanzlei Empfängerin einer von einem einzelnen, für sie tätigen Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistung war. Allerdings gilt für von nationalen Gerichten gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vorgelegte Fragen eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit (vgl. u. a. Rechtssache E-11/12

Koch u. a., Urteil vom 13. Juni 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 50, und die zitierte Rechtsprechung). Der Gerichtshof geht daher davon aus, dass sich die Beklagte selbst vertrat.

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

27 Die Regierung des Fürstentums Liechtensteins bringt vor, dass es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienstleistung um zwei verschiedene Personen handeln muss, damit Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens und die Richtlinie anwendbar sind. Da die Rechtsanwälte Zipper & Kollegen gleichzeitig Erbringer und Empfänger der betreffenden Dienstleistungen sind, finden weder Artikel 36 des EWR-Abkommens noch die Richtlinie auf den gegenständlichen Fall Anwendung.

28 Im Zuge der mündlichen Verhandlung gab die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Beantwortung einer an sie gerichteten Frage an, dass ein Rechtsanwalt nach liechtensteinischem Recht dazu berechtigt ist, sich im Bereich der Rechtspflege selbst zu vertreten.

29 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission vertreten eine gegenteilige Ansicht. Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge sind Artikel 36 des EWR-Abkommens und die Richtlinie anwendbar, wenn es die nationale Gesetzgebung eines EWR-Aufnahmestaats einem Rechtsanwalt erlaubt, in eigener Sache vor den Gerichten oder Behörden dieses Staats tätig zu werden, sich mit anderen Worten also selbst zu vertreten. In einer Rechtsordnung, in der sich ein Rechtsanwalt selbst vertreten kann, anstatt einen Kollegen damit zu beauftragen, weist nichts darauf hin, dass diese Tätigkeit nicht in den Geltungsbereich der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie fällt.

30 Die Kommission bringt vor, dass es im Hinblick auf die Eigenvertretung eines Rechtsanwalts wesentlich ist, dass der Rechtsanwalt trotzdem in seiner beruflichen Funktion tätig wird. Die Tatsache, dass er gleichzeitig auch eine Verfahrenspartei darstellt, ist unerheblich. Er ist sowohl Mandant als auch Rechtsanwalt und hat einfach zwei verschiedene Rollen.

Entscheidung des Gerichtshofs

31 Artikel 36 Absatz 1 des EWR-Abkommens verbietet jegliche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs. Ziel der Bestimmung ist die Liberalisierung jeder gegen Entgelt geleisteten Tätigkeit, die nicht unter den freien Waren- und Kapitalverkehr

und unter die Freizügigkeit der Personen fällt (vgl. entsprechend u. a. Verbundene Rechtssachen 286/82 und 26/83 *Luisi und Carbone*, Slg. 1984, 377, Randnr. 10, und, aus jüngerer Zeit, Rechtssache C-221/11 *Demirkan*, Urteil vom 24. September 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 34). Gemäss dem dritten Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens kann ein Leistender seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

32 Die Richtlinie beinhaltet im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte ausführlichere Vorschriften. Wie in der Präambel festgehalten, enthält die Richtlinie nur Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung von Rechtsanwaltstätigkeiten durch die Erbringung von Dienstleistungen. Die Richtlinie ist im Lichte der im EWR-Abkommen verankerten allgemeinen Prinzipien zum freien Dienstleistungsverkehr auszulegen (vgl. Rechtssache E-1/07 *Strafverfahren gegen A*, EFTA Court Report 2007, 246, Randnr. 28).

33 Damit Dienstleistungen unabhängig davon, wo der Dienstleistende oder der Dienstleistungsempfänger ansässig sind, in den Geltungsbereich von Artikel 36 des EWR-Abkommens fallen, ist es ausreichend, wenn diese Dienstleistungen von Staatsangehörigen eines EWR-Staats in einem anderen EWR-Staat erbracht werden (vgl. Rechtssache E-13/11 *Granville*, EFTA Court Report 2012, 400, Randnr. 38).

34 Zudem gelten laut erstem Absatz von Artikel 37 des EWR-Abkommens nur Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, als Dienstleistungen im Sinne des EWR-Abkommens. Für die Zwecke dieser Bestimmung besteht die massgebliche Eigenschaft eines Entgelts in dem Umstand, dass es sich dabei um eine Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung handelt (vgl. Rechtssache E-5/07 *Private Barnehagers Landsforbund .I. ESA*, EFTA Court Report 2008, 62, Randnr. 81, und die zitierte Rechtsprechung). In diesem Zusammenhang ist es nicht erforderlich, dass das Entgelt monetär ausgezahlt wird, solange die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistung als Geldwert ausgedrückt werden kann.

35 Die Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege ist eine Dienstleistung, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. In manchen Rechtssystemen sind Rechtsanwälte berechtigt, sich selbst zu vertreten. In Situationen, in denen Rechtsanwälte in eigener Sache tätig werden, handelt es sich beim Erbringer und beim Empfänger der Dienst-

leistung um dieselbe Person. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es sich bei der erbrachten Dienstleistung um eine Dienstleistung handelt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird.

36 Einem Rechtsanwalt, der sich im Bereich der Rechtspflege selbst vertritt, kann ein Kostenersatz für die im Verfahren angefallenen Kosten zugesprochen werden. Dies bedeutet, dass die erbrachte Dienstleistung nicht vom Empfänger der Dienstleistung vergütet wird, sondern stattdessen von der Gegenpartei im Verfahren. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass Artikel 37 des EWR-Abkommens nicht verlangt, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt (vgl. entsprechend u. a. die Rechtssachen des Gerichtshofs der Europäischen Union 352/85 *Bond van Advverteerders u. a.*, Slg. 1988, 2085, Randnr. 16, und C-76/05 *Schwarz und Gootjes-Schwarz*, Slg. 2007, I-6849, Randnr. 41).

37 Dementsprechend muss die Antwort auf die erste Frage lauten, dass sich ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, in eigener Sache prozessiert, auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie berufen kann, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Richtlinie anwendbar.

38 Es ist Sache des nationalen Gerichts zu beurteilen, ob dies in der bei ihm anhängigen Rechtssache der Fall ist.

IV Zur zweiten Frage

39 Mit seiner zweiten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes, demzufolge in anderen EWR-Staaten niedergelassene Rechtsanwälte (auch als ‚europäische Rechtsanwälte‘ bezeichnet) ihre Absicht zur Erbringung von grenzüberschreitenden juristischen Dienstleistungen vor der Aufnahme dieser Tätigkeit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer melden und dieser Meldung bestimmte Dokumente beifügen müssen, mit der Richtlinie, insbesondere deren Artikel 7 Absatz 1, vereinbar ist.

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

40 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, eine solche Meldepflicht sei mit der Richtlinie vereinbar. Aus

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie geht hervor, dass ein Rechtsanwalt alle im Aufnahmestaat vorgesehenen Bedingungen für niedergelassene Rechtsanwälte mit Ausnahme der Erfordernisse eines Wohnsitzes und/oder der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation im Aufnahmestaat erfüllen muss.

41 Zudem überträgt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf Rechtsanwälte, die in diesem Staat Dienstleistungen im Geltungsbereich der Richtlinie erbringen. Damit die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälte wirksam beaufsichtigen kann, müssen ihr diese zuallererst bekannt sein.

42 Mit Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes, so die Regierung des Fürstentums Liechtenstein weiter, wird zugunsten gegenwärtiger und künftiger Mandanten eine angemessene und wirksame Beaufsichtigung von in anderen EWR-Staaten niedergelassenen Rechtsanwälten, die Dienstleistungen in Liechtenstein erbringen, beabsichtigt. Die Bestimmung entspricht ausserdem dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insofern als sie zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet ist und sich gleichzeitig auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränkt.

43 Laut der Regierung des Fürstentums Liechtenstein enthält das österreichische Recht eine mit der in Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes vorgesehenen Meldepflicht vergleichbare Verpflichtung.

44 Bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen ergänzte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs, dass die meisten der Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR-Abkommen am 1. Mai 1995 in Kraft sind, und dass die EFTA-Überwachungsbehörde kein Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Bestimmungen eingeleitet hat.

45 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission tragen vor, dass die zweite Frage abschlägig beantwortet werden sollte. Ihrer Auffassung nach geht Artikel 59 des Rechtsanwaltsgesetzes über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss der Richtlinie gefordert werden kann.

46 Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie schliesst ausdrücklich aus, dass ein Aufnahmestaat von einem europäischen Rechtsanwalt die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat als Voraussetzung für die vorübergehende Ausübung der mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten im Be-

reich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten fordert. Die Logik dieses Konzepts besteht im Wesentlichen darin, dass ein Rechtsanwalt bei der Berufsausübung weiterhin den nationalen Vorschriften seines Herkunftsstaats unterliegt. Entscheidend ist dabei seine Qualifikation als Rechtsanwalt im Herkunftsstaat.

47 Darüber hinaus legt Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie fest, dass die zuständige nationale Stelle im Aufnahmestaat von dem Dienstleistungserbringer fordern kann, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt, dem es gestattet ist, in seinem Herkunftsstaat zu praktizieren, nachweist. Viele europäische Rechtsanwälte tragen einen von ihrer Rechtsanwaltskammer ausgestellten Anwaltsausweis bei sich. Die Vorlage dieses Ausweises ist mit dem Vorzeigen des Führerscheins in einer Verkehrskontrolle vergleichbar. Der Nachweis ist in der Praxis daher einfach zu führen.

48 Im Gegensatz dazu muss sich ein europäischer Rechtsanwalt, der sein Recht gemäss Artikel 36 des EWR-Abkommens und der Richtlinie ausüben will, nach liechtensteinischem Recht einem systematischen Verfahren unterwerfen, in dessen Rahmen er seine Absicht zur Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein aus eigenem Antrieb vorab melden muss. Dies ist verbunden mit einer Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung, aus der seine Zulassung im Herkunftsstaat hervorgeht, sowie von Nachweisen über die Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung. Gegebenenfalls ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission geht diese Meldepflicht über das hinaus, was von einem europäischen Rechtsanwalt gemäss der Richtlinie gefordert werden kann.

49 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission erinnern daran, dass nach ständiger Rechtsprechung Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nur gerechtfertigt werden können, wenn sie geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, und sich auf das hierfür unbedingt notwendige Mass beschränken.

50 Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission bringen vor, dass eine allgemeingültige Vorschrift, die von einem Rechtsanwalt unter allen Umständen nicht nur die Vorlage von Schriftstücken, sondern auch eine vorherige Meldung bei den zuständigen Stellen fordert, nicht als verhältnismässig zur Erreichung des legitimen Ziels betrachtet werden kann, sicherzustellen, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der derzeit seine Tätigkeit ausüben darf.

51 Die Artikel 3, 4, 5 und 7 der Richtlinie widmen sich Zielsetzungen im Bereich der öffentlichen Ordnung, die im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von juristischen Dienstleistungen von Bedeutung sind, in ausreichendem Masse. Die Zielsetzungen im öffentlichen Interesse, nämlich die Gewährleistung der Übernahme der Verantwortung gegenüber dem angerufenen Gericht, der wirksamen Funktion des Rechtssystems und des Mandantenschutzes, werden daher bereits berücksichtigt und können nicht zur Rechtfertigung einer zusätzlichen und allgemeinen Meldepflicht herangezogen werden.

52 Bei der Anhörung der mündlichen Ausführungen ergänzte die Kommission, dass sich das österreichische Recht, auf das sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bezog, nach ihren Informationen vom liechtensteinischen Recht unterscheidet. Ersteres sieht nur eine einmalige Meldung vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege vor. Zudem müssen keine Dokumente vorgelegt werden. Nach Auffassung der Kommission ist die Beeinträchtigung bzw. Belastung des Dienstleistungserbringers eine ganz andere als die mit Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes verbundene.

Entscheidung des Gerichtshofs

53 Die Richtlinie enthält nur Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung von Rechtsanwalts-tätigkeiten durch die Erbringung von Dienstleistungen.

54 Artikel 2 der Richtlinie fordert von jedem EWR-Staat für die Erbringung von Dienstleistungen die Anerkennung aller unter Artikel 1 Absatz 2 fallenden Personen als Rechtsanwalt, d. h. als Person, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter bestimmten nationalen Bezeichnungen auszuüben berechtigt ist.

55 Nichtsdestotrotz sieht die Richtlinie bestimmte Schutzmassnahmen vor. So soll ein Rechtsanwalt erstens gemäss Artikel 3 die in dem EWR-Staat, in dem er zugelassen ist, gültige Berufsbezeichnung unter Angabe der Berufsorganisation, deren Zuständigkeit er unterliegt, oder des Gerichtes, bei dem er nach Vorschriften dieses Staates zugelassen ist, verwenden.

56 Zweitens hält Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie fest, dass die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege zusammenhängenden Tätigkeiten in einem anderen EWR-Staat unter den für die im Aufnahmestaat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt werden. Allerdings wird ausdrücklich ausgeschlos-

sen, dass ein Aufnahmestaat von einem Rechtsanwalt, der grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen möchte, die Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation in diesem Staat fordern kann.

57 Zudem erlaubt es Artikel 5 der Richtlinie den EWR-Staaten, Rechtsanwälten aus anderen EWR-Staaten, die einen Mandanten im Bereich der Rechtspflege vertreten, aufzuerlegen, im Einvernehmen mit einem nationalen Rechtsanwalt zu handeln; dies gilt jedoch nur in Fällen, in denen Anwaltszwang herrscht (vgl. *Strafverfahren gegen A*, oben erwähnt, Randnr. 30, und die zitierte Rechtsprechung).

58 Darüber hinaus ermöglicht Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie der zuständigen Stelle im EWR-Aufnahmestaat, vom Dienstleistungserbringer zu verlangen, dass er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist, d. h. zeigt, dass er zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten unter der nationalen Bezeichnung in seinem EWR-Herkunftsstaat berechtigt ist, wie in Artikel 1 Absatz 2 festgehalten. Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission ausgeführt, kann dieser Nachweis oft einfach geführt werden, da viele europäische Rechtsanwälte einen von ihrer Rechtsanwaltskammer ausgestellten Anwaltsausweis bei sich tragen.

59 Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes sieht vor, dass ein in einem anderen EWR-Staat niedergelassener Rechtsanwalt seine Absicht zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Liechtenstein aus eigenem Antrieb vor der Aufnahme derartiger Tätigkeiten der Rechtsanwaltskammer melden muss. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern. Ausserdem muss der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer eine Bescheinigung, aus der seine Zulassung im Herkunftsstaat hervorgeht, sowie Nachweise über die Staatsangehörigkeit und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorlegen.

60 Eine nationale Vorschrift, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, geht über das hinaus, was ein Aufnahmestaat gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie verlangen darf. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die letztere Bestimmung von den Anforderungen abweicht, die Rechtsanwälten auferlegt werden können, die sich ständig in einem anderen EWR-Staat niederlassen wollen, wie in Artikel 3 der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, festgehalten.

61 Zudem kann eine solche zwingende Anforderung zur Meldung bei der Rechtsanwaltskammer vor der Aufnahme von Tätigkeiten Rechtsanwälte, die nur die gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem EWR-Aufnahmestaat beabsichtigen, davon abbringen, ihre Pläne zu verwirklichen, und Richtlinie 77/249/EWG dadurch wirkungslos machen. Da davon auszugehen ist, dass eine solche Regelung die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen behindert oder weniger attraktiv macht, liegt ausserdem ein Verstoss gegen Artikel 36 Absatz 1 EWR-Abkommen vor.

62 Nach ständiger Rechtsprechung müssen sich Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, um gerechtfertigt werden können, auf das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Mass beschränken (vgl. u. a. Rechtssache E-2/11 *STX Norway and Others*, EFTA Court Report 2012, 4, Randnr. 68).

63 Den Ausführungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zufolge besteht das Ziel des Artikels 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes in der wirksamen Beaufsichtigung von in Liechtenstein praktizierenden Rechtsanwälten zugunsten gegenwärtiger und künftiger Mandanten.

64 Eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes kann jedoch nicht als verhältnismässig zur Erreichung des legitimen Ziels betrachtet werden, sicherzustellen, dass es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der derzeit seine Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat ausüben darf. Dieses Ziel wird bereits in der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Schutzmassnahme berücksichtigt und kann daher nicht zur Rechtfertigung von Überprüfungsmaßnahmen herangezogen werden, die über das hinausgehen, was laut diesem Artikel zulässig ist.

65 Aus Gründen der Vollständigkeit ergänzt der Gerichtshof, dass das Argument der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass die EFTA-Überwachungsbehörde kein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes eingeleitet hat, obwohl die meisten dieser Bestimmungen seit 1995 in Kraft sind, nicht von Bedeutung ist. Aus dem Fehlen eines Vertragsverletzungsverfahrens betreffend eine nationale Massnahme kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die fragliche Massnahme im Einklang mit dem EWR-Recht steht.

66 Die Antwort auf die zweite Frage muss daher lauten, dass eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, die von einem in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie und Artikel 36 des EWR-Abkommens steht.

V Zur dritten, vierten und fünften Frage

67 Die verbleibenden Fragen des nationalen Gerichts betreffen die Folgen der Nichteinhaltung einer Meldepflicht wie jener gemäss Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes im Hinblick auf die Vergütung von juristischen Dienstleistungen nach nationalem Recht.

68 In Beantwortung der zweiten Frage gelangte der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes der Richtlinie und Artikel 36 des EWR-Abkommens widerspricht. Die Antwort auf die verbleibenden Fragen muss daher lauten, dass die Nichteinhaltung einer solchen Vorschrift keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwaltshonorars in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen kann.

69 In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass die EWR-Staaten nach Artikel 3 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, alle geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und Wirksamkeit des EWR-Rechts zu treffen. Es ist integraler Bestandteil der Ziele des EWR-Abkommens, dass die nationalen Gerichte verpflichtet sind, innerstaatliche Vorschriften soweit wie möglich im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Folglich müssen sie die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden soweit wie möglich anwenden, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen (siehe, u. a., Rechtssache E-15/12 *Wahl*, Urteil vom 22. Juli 2013, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 54, und die zitierte Rechtsprechung).

VI Kosten

70 (...)

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Landgericht des Fürstentums Liechtenstein vorgelegten Frage folgendes Gutachten:

1. Ein Rechtsanwalt, der in einem EWR-Staat, bei dem es sich nicht um den Staat handelt, in dem er niedergelassen ist, in eigener Sache prozessiert, kann sich auf die Dienstleistungsfreiheit und die Richtlinie 77/249 berufen, wenn er in seiner beruflichen Funktion als Rechtsanwalt tätig wird und wenn es die nationale Rechtsordnung des Aufnahmestaats Rechtsanwälten erlaubt, in eigener Sache als Rechtsanwalt tätig zu werden.

2. Eine nationale Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes, die von einem in einem anderen EWRStaat niedergelassenen Rechtsanwalt fordert, dass er unter allen Umständen und aus eigenem Antrieb nicht nur seine Eigenschaft als Rechtsanwalt schriftlich nachweist, sondern der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat vor der Erbringung von Dienstleistungen in diesem Staat Meldung erstattet und diese Meldung einmal jährlich erneuert, steht im Widerspruch zu Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/249 und Artikel 36 des EWR-Abkommens.

3. Die Nichteinhaltung einer nationalen Vorschrift wie Artikel 59 des liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetzes kann keine relevante Erwägung im Hinblick auf die Möglichkeit der Forderung eines Rechtsanwaltshonors im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch einen Rechtsanwalt darstellen.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 27. November 2013

Carl Baudenbacher, Per Christiansen Páll Hreinsson, Gunnar Selvik Per Christiansen, Kanzler Acting President

20a**Deutschland: Aus dem 1. Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD***(Hervorhebungen der Redaktion)*

«Auch streben wir eine Weiterentwicklung des **Steuerverfahrensrechts** in Richtung eines Selbstveranlagungsverfahrens beginnend mit der Körperschaftsteuer an. Wir werden die Rolle des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) mit entsprechender Ausstattung unter Wahrung der Kompetenzen der Länder stärken. Das BZSt wird zur zentralen Anlaufstelle der Steuerfahndungsstellen der Länder weiterentwickelt, um die Steuerfahndungen der Länder besser zu unterstützen. Zusätzlich soll das BZSt zur zentralen Anlaufstelle für steuerliche Fragen bzw. verbindliche Auskünfte von Gebietsfremden werden.

Wir werden zur Verbesserung der **Bekämpfung der Steuerhinterziehung**, des Sozialversicherungsbetrugs, der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen u. a. im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und in der Gewerbeordnung sowie die personelle und informationstechnologische Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit verbessern und wirkungsvoller ausgestalten.

Auch bei der Abgabenerhebung beim grenzüberschreitenden Warenverkehr sollen die Rahmenbedingungen für eine Stärkung IT-gestützter Risikoanalysen verbessert werden, um die Belastungen für Reisende zu reduzieren und die Kontrollen effizienter und zielgerichteter ausführen zu können.

(...)

Wir werden die Anwendung von sog. **Nichtanwendungserlassen** restriktiv handhaben. Eine Rückwirkung von Steuergesetzen soll im verfassungsrechtlichen Rahmen auf die Sicherung von Steuersubstrat und die Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Steuersparmodellen beschränkt sein.

(...)

Die Bundesregierung wird mit der grundlegenden **Reform der Investmentbesteuerung** die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufgreifen und die notwendigen Folgerungen ziehen. Dabei soll vor allem für den Bereich der Business Angels und Startups nach Lösungen für besondere Belastungseffekte für den Fall gesucht werden, dass sich der Investor von seinem Engagement trennt.

Steuerhinterziehung bekämpfen – Steuervermeidung eindämmen

Wir werden als eine zentrale steuerpolitische Aufgabe den Kampf gegen grenzüberschreitende **Gewinnverlagerungen** international operierender Unternehmen entschlossen vorantreiben, uns für umfassende Transparenz zwischen den Steuerverwaltungen einsetzen und gegen schädlichen Steuerwettbewerb vorgehen. Wir wollen verhindern, dass Unternehmen eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug erreichen können.

Wir erwarten den Abschluss der Arbeiten zur OECD-BEPS (Base Erosion and Profit Shifting)-Initiative im Jahre 2015, einem Vorhaben, um **internationaler Steuervermeidung** entgegenzuwirken, welches wir aktiv unterstützen. Soweit sich unsere Ziele im Rahmen der OECD-BEPS-Initiative in diesem Zeitraum nicht realisieren lassen, werden wir nationale Maßnahmen ergreifen. Dazu zählt u. a. eine Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zahlungen an Briefkastenfirmen, die keine hinreichend aktive Geschäftstätigkeit nachweisen können und die Schaffung eines öffentlichen Registers für alle wirtschaftlich Beteiligten an Trust-Konstruktionen nach dem Vorbild des Geldwäschegesetzes. Auch wollen wir sicherstellen, dass der steuerliche Abzug von Lizenzaufwendungen mit einer angemessenen Besteuerung der Lizenzerträge im Empfängerland korrespondiert. Im Vorgriff auf diese internationale Regelung werden wir in Deutschland erforderlichenfalls gesetzgeberisch voranschreiten.

Die Herstellung von besserer internationaler **Transparenz in Steuersachen** gegenüber Finanzverwaltungen trägt erheblich zu fairerem Steuerwettbewerb und zur Vermeidung von Steuerhinterziehung bei. Wir wollen deswegen entsprechend der europäischen Regelung eine länderspezifische Berichterstattung im Bankenbereich und im Rohstoffhandel insbesondere über erzielte Gewinne, entstandene Verluste und gezahlte Steuern («country-by-country-reporting») zwischen den Steuerverwaltungen der Länder einführen. Ausgehend von den Entscheidungen der G 20 Staats- und Regierungschefs sowie der G 20 Finanzminister stre-

ben wir eine Revision des OECD-Musterabkommens zum Informationsaustausch mit dem Ziel des automatischen steuerlichen Informationsaustausches als internationalem Standard an. Bis dahin werden wir nach dem Vorbild des Abkommens zwischen sechs EU Mitgliedstaaten weitere bilaterale bzw. multilaterale Vereinbarungen über einen automatischen Informationsaustausch schließen. Wir wollen in einem weiteren Schritt den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf alle Kapitaleinkünfte und alle natürlichen und juristischen Personen ausdehnen.

Wir setzen uns für eine bessere **Abstimmung des Unternehmenssteuerrechts in der EU** ein. Ausgangspunkt bilden dabei die Arbeiten für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Umsatzsteuerbetrug stellt die fiskalisch bedeutendste Form der Steuerhinterziehung dar. Wir wollen den Schnellreaktionsmechanismus gezielt einsetzen, um Umsatzsteuerbetrug frühzeitig zu unterbinden: Wir werden dabei darauf achten, dass deutsches Umsatzsteuerrecht nicht unnötig kompliziert wird. Erforderlichenfalls werden wir weitere Initiativen ergreifen. Das BZSt wird zentraler Ansprechpartner der Finanzverwaltungen der Bundesländer für betrügerische Gestaltungen unabhängig von Branchen.

(...)

Bei der Neuregelung der **Fluggastrechteverordnung** und des Pauschalreiserechts setzt sich Deutschland für den Erhalt des bestehenden Schutzniveaus ein; missbräuchliche Praktiken wie überhöhte Gebühren für Namenswechsel und verloren gegangene Reiseunterlagen werden unterbunden.

Die EU-Richtlinie über Alternative Streitbeilegung wird zeitnah verbraucherfreundlich umgesetzt und der „Online-Schlichter“ bundesweit einheitlich ausgeweitet. Bestehende Schlichtungsmöglichkeiten werden auf ihre Verbraucherfreundlichkeit überprüft.

(...)

Bürgerschaftliches Engagement

Unser Gemeinwesen ist auf die Zivilgesellschaft und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Ihre Möglichkeiten zum Engagement wollen wir weiter fördern. Wir wollen für mehr Anerkennung für das bürgerschaftliche Engagement aller Generationen sorgen. Ein Signal der Anerkennung ist der Deutsche Engagementpreis. Wir unterstützen und fördern die Arbeit der Wohlfahrtsverbände. Soziale Innovationen auch von Sozialunternehmen sind unterstützungswürdige neue Ansätze.

Wir wollen die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement (z. B. Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben) erleichtern. Für solche Initiativen soll eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet.

Ehrenamt

Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste

Freiwilligendienste sind eine besondere Form des Bürgerschaftlichen Engagements und Bildungsdienste. Wir wollen sie in ihrer bewährten Vielfalt und unter Wahrung ihrer hohen Qualität weiter entwickeln und in zivilgesellschaftlicher Verantwortung ausbauen.

(...)

Wir werden gemeinsam mit Ländern, Hochschulen, Kommunen und privaten Betrieben und anderen Akteuren die Anerkennungskultur für Freiwillige ausbauen. Wir werden durch die Ausstellung eines einheitlichen Freiwilligendienstausweis für alle Freiwilligen die Voraussetzungen für Vergünstigungen verbessern.

Für die Weiterentwicklung werden wir die Ergebnisse der aktuellen wissenschaftlichen Evaluation aufgreifen. Auch werden wir Programme der Träger unterstützen, vor allem, wenn diese auf den Erwerb zusätzlicher formaler Qualifikationen zielen. Wir werden zur Stärkung der Anerkennungskultur ein Gesamtkonzept des freiwilligen Engagements entwickeln, das neben dem Bundesfreiwilligendienst und den Jugendfreiwilligendiensten auch einen weiterentwickelten Freiwilligendienst bei der Bundeswehr beinhaltet.

(...)

Kulturförderung im föderalen System

Kunst- und Kulturförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, die diese in ihrer jeweils eigenen Zuständigkeit wahrnehmen. Den Kulturhaushalt des Bundes wird die Koalition auf hohem Niveau weiterentwickeln. Kultur ist keine Subvention, sondern eine Investition in unsere Zukunft. Einsparungen in Kulturhaushalten sind nicht geeignet, Haushalte zu sanieren.

(...)

Im digitalen Zeitalter hat sich die Art der Kommunikation grundlegend verändert und die Menschen tauschen sich online auf diversen Plattformen aus. Wir sprechen uns gegen einen allgemeinen Klarnamenzwang aus, weil anonyme Kommunikation oft nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig ist. Wir sehen neben den Chancen der Digitalisierung auch die Risiken. So wollen wir Präventions- und Beratungsangebote zu online basiertem Suchtverhalten bundesweit ausbauen und wissenschaftlich begleiten. Eine weitere negative Entwicklung in unserem Onlineverhalten sind beleidigende und verleumdende Äußerungen im Netz. Wir wollen ein ausgewogenes Aufklärungs- und Schutzkonzept mit rechtlichen, technischen und gesellschaftlichen Mitteln zum Persönlichkeitsschutz umsetzen.

20b Lyrik und Prosa...

«Aus diesen und anderen Gründen erscheint es angezeigt, dass die Finanzgerichte sich der Thematik nochmals unbefangen und aus originär steuerlicher Sicht annehmen. Zwar könnte es vordergründig seinen Reiz haben, in diesem Bereich einmal gleichsam umgekehrt den Zivilgerichten als Fackelträger in ein (scheinbares) steuerliches Dickicht zu folgen. Indes könnte sich herausstellen, dass man sich bei steuersystematisch konsequenter Betrachtung gleichwohl nicht auf einem leuchtenden Pfad, sondern in der Dunkelheit wiederfindet.»

*aus: Rückabwicklung bei Immobilien (-Beteiligungen) – wer ist Herr des (Besteuerungs-) Verfahrens?, Prof. Dr. Thomas Zacher, MBA, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht, Rechtsanwälte Zacher & Partner, Köln und Fachhochschule der Wirtschaft, Bergisch Gladbach, **steueranwaltsmagazin** 2014, 1 ff. (noch gar nicht veröffentlicht).*

Herzlichen Dank an alle Unterstützer, Finanzierer, Beiräte, Rezensenten, Textlieferanten, Hersteller, Korrektoren, Leser und Autoren der letzten 20 Ausgaben des Liechtenstein-Journal.

Redaktion

Herzliche Gratulation dem

liechtensteinjournal

zu seiner **20. Ausgabe.**

Herzlichen Dank dem Herausgeber für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Herzlichen Dank allen Abonentinnen und Abonnenten für ihr Interesse an den Beiträgen in den 20 Ausgaben.

Wir freuen uns auf die Herausforderungen und auf spannende Ausgaben im 2014.

gutenberg

printing performance

Gutenberg AG

Feldkircher Strasse 13

FL-9494 Schaan

Tel. +423 239 50 50

office@gutenberg.li

www.gutenberg.li

Buchhaltung. Auf unsere Art.

Kunden haben mehr als nur Zahlen im Kopf – so wie wir auch. Entsprechend kommen wir Ihnen entgegen: Ganz persönlich und mit grossem Engagement übernehmen wir für Sie die gesamte Buchhaltung, Mehrwertsteuerdeklaration, Gehaltswesen bis hin zum Jahresabschluss.

Damit Sie sich ganz entspannt auf Ihr Fachgebiet konzentrieren können.



www.revitrust.li



DIE INDIVIDUALITÄT EINER
KOMPETENTEN BERATUNG
STEHT BEI UNS
IM MITTELPUNKT



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

ASSETA VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Landstrasse 11 | LI-9495 Triesen